Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht

digitalisiert

22.6.1937 (No. 16)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Mr. 16

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

herausgegeben bom Ministerium beg Bultug und Unterrichts.

Musgegeben

garlernhe, ben 22. Juni

1937

Inhalt.

Borläufige Bestimmungen über die Festsehung, die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis von Dienstbezügen der Beamten und Angestellten und von Zivilversorgungsbezügen für das Land Baden (Gehaltszahlungsbestimmungen) — GBahlgsBest.—

Vorläufige Bestimmungen

über die Festsehung, die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis von Dienstbezügen der Beamten und Angestellten und von Zivilversorgungsbezügen für das Land Baden

(Gehaltszahlungsbeftimmungen) — GBahlgsBeft. —

(Bom 24. April 1937)

(Gefet: und Berordnungsblatt 1937 Geite 175.)

Inhaltsüberficht

	Seite	Seit
8	Ginleitung 1 Geltungsbereich	\$ 21 Stammfarten als Lohnsteuerkonten
an an	2 Festsehung der Dienstbezüge ber Beamten 208 3 Festsehung und Regelung ber Zivilversorgungs-	3. Titel: Abzüge § 24 Abzugslisten
8	bezüge	§ 26 Bon ber Besoldungstaffe nachzuweisende Abzüge 21
	II. Teil: Auszahlung 1. Abschnitt: Bersahren bei Ausübung ber	4. Titel: Leistung der Auszahlungen § 27 Auszahlungswege
ar ar ar	Anordnungsbesugnis Allgemeines 209 6 Mitteilung der Planstellen	\$ 28 Auszahlungsnachweisungen. Allgemeines
2	Dienstibezügen der planmäßigen Beamten und der beamteten Silfsfräfte 210	3. Abschnitt: Rechnungsmäßiger Rachweis § 32 Allgemeine Buchungsbestimmungen
3	8 Kassenanveisungen für die Auszahlung von Unsterhaltszuschüffen und Probediensibezügen 211 9 Kassenanveisungen für die Auszahlung von	§ 33 Titelbuch
	Zivilversorgungsbezügen	Der planmäßigen Beamten 22 § 36 Nebenliste zum Titelbuch, Abschritt Dienstbezitge
	1 Kassenanweisungen für die Auszahlung von Gnadenbezügen . 213 2 Kassenanweisungen für die Auszahlung von Kin-	ber nichtplanmäßigen Beamten
	2 Kassenanweisungen für die Auszahlung von Kin- derzuschlägen und Kinderbeihilsen 213 3 Kassenanweisungen für die Auszahlung von son-	§ 38 Abschluß der Rebenlisten jum Titelbuch. Ordnen der Belege
	ftigen persönlichen Ausgaben 214 4 Mitteilungen ber Festsebungsbebörde an die	4. Abschnitt: Berwendung von Büro- maschinen bei den Besoldungskaffen
3	Empfänger . 214 5 Kassenanweisungen für die Einstellung der Aus- zahlung von Bezügen	\$ 39 Allgemeines
	2. Abschnitt: Berfahren der Besoldungskasse	5. Abschnitt: Wechsel ber Besoldungstaffe
	bei ber Auszahlung 1. Titel: Allgemeines	§ 41 Bechsel der Besoldungskasse bei Beamten
-	6 Berechnung ber Dienft- und Zivifversorgungs-	III. Teil: Mitwirfung ber nachgeordneten Behörben
	7 Mitteilungen ber Kaffe an die Empfänger 215 2. Titel: Stammfarten	§ 43 Allgemeine Geschäftsgangsbestimmungen 226 § 44 Berfahren bei Einbehaltung von Abzilgen
	8 Stammfarten. Allgemeines	IV. Schlufteft mmungen
	9 Anlegung der Stammfarten	§ 45 Rechnungslegung

Auf Grund des Gesehes über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die Bierte Anderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 (Reichsgesehhl. II S. 209) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und, soweit ersorderlich des Rechnungshofs des Deutschen Reichs mit Wirkung vom 1. April 1937 bestimmt:

Einleitung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes vorgeschrieben ist, für das Versahren der Landesbehörden bei der Festsetzung, bei der Auszahlung und bei dem rechnungsmäßigen Nachweis
 - 1. der Besoldungen der planmäßigen Beamten.
 - 2. ber Dienstbezüge ber nichtplanmäßigen Beamten (Beamte im Borbereitungsbienst, Beamte im Probedienst, beamtete Hilfskräfte),
 - 3. ber Bivilverforgungsbezüge.
- (2) Diese Bestimmungen sind serner anzuwenden für die Festsehung, Auszahlung und ben rechnungsmäßigen Nachweis von sonstigen persönlichen Ausgaben, die nach Gesehes- oder Berwaltungsvorschriften zusammen mit den Bezügen der in Abs. 1 bezeichneten Art auszuzahlen oder nachzuweisen sind, insbesondere von Zulagen und Dienstauswandsentschädigungen.
- (3) Die für Beamte im Ruhestand und für hinterbliebene von Beamten und von Beamten im Ruhestand zur Beseitigung von härten, die nicht auf Grund der Bersorgungsgesetze ausgestichen werden können, bewilligten lausenden Zuwendungen und Unterstützungen sind bei der Auszahlung und dem rechnungsmäßigen Rachweis wie Zivilversorgungsbezüge zu behandeln.
- (4) Die Bestimmungen gelten auch sinngemäß für die Behandlung der Bezüge der Angestellten.

I. Teil: Buftandigkeiten

\$ 2

Festsetjung der Dienftbezüge der Beamten

- (1) Für die Festsehung ber Dienstbezüge der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten sind die oberften Landesbehörden zuständig, zu deren Geschäftsbereich die Beamten gehören.
- (2) Durch die vorübergehende Abordnung eines Beamten in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Landesbehörde ändert sich die Zuständigkeit nur, wenn die Buchung der Bezüge bei einem anderen Kapitel des Haushalts zu erfolgen hat oder wenn die andere Behörde im Einverständnis mit der bisher zuständigen Behörde die Betreuung des Beamten übernimmt.

\$ 3

Festseigung und Regelung der Zivilversorgungsbezüge

- (1) Aber die Festsehung und Regelung der Zivilversorgungsbezüge wird folgendes bestimmt:
- 1. Die Festfehung ber Bivilverforgungsbezüge (Bartegelber, Ruhegehälter und Sinterbliebenenbezüge) ber Beamten fowie ber Sinterbliebenen von im aftiven Dienst verstorbenen Beamten erfolgt durch die oberfte Lanbesbehörde, ju beren Geschäftsbereich ber Beamte gehört hat, im Ginverftandnis mit ber oberften Finangbehörde bes Landes. Die Sinterbliebenenbezüge ber Sinterbliebenen bon Bartegeld= oder Ruhegehaltempfängern werden durch die oberfte Finanzbehörde des Landes festgesett. Die anderweitige Festsetung von Bivilversorgungsbezügen, die burch eine Anderung ber zugrunde liegenden Unterlagen (g. B. Erhöhung ber ruhegehaltfähigen Dienstzeit infolge nachträglicher Anrechnung bon Dienftzeiten) veranlagt ift, erfolgt burch die oberfte Finangbehörde bes Landes, foweit nötig im Benehmen mit berjenigen Behörde, die die erstmalige Festsetzung vorgenommen hat.

II. Die ber Regelung ber festgesetten Zivilversorgungsbezüge bienenden Anordnungen und Entscheidungen, insbesondere bie Kürzung bei Biederbeschäftigung, Anrechnung von sonstigen Einkommen, Gewährung ober Wegfall von Kinderzuschlägen, Bewilligung von Gnadenbezügen (Gnadenvierteljahr) sowie die sonstige Betreuung der Empfänger von Zivilversorgungsbezügen ersolgen durch die oberste Finanzbehörde des Landes als Regelungsbeshörde.

(2) Die über die Beamten geführten Berjonalaften berbleiben regelmäßig bei ber Feftsegungsbehörde. Bon der Regelungsbehörde find für jeden Empfänger von Berforgungsbezügen, beginnend mit beglaubigten Abschriften ber erften Raffenanweisung für bie Auszahlung der Versorgungsbezüge (§ 9) sowie der Berechnung bes ruhegehaltfähigen Diensteinkommens und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§ 10), besondere Aften (Bersorgungsaften) anzulegen, und zwar auch bann, wenn bie Geschäfte ber Festsetungs- und ber Regelungsbehörbe bon berfelben Behörde mahrzunehmen find; zu den Berforgungsaften werden alle weiter erwachfenden Schriftftude über bie Feftfebung und Regelung ber Bezüge und die sonstigen personlichen Berhältniffe bes Empfängers genommen.

\$ 4

Auszahlende Raffen

Die Auszahlung und der rechnungsmäßige Rachweis der in § 1 bezeichneten Bezüge werden Besoldungskassen übertragen. Die Besoldungskassen werden von der obersten Finanzbehörde des Landes bestimmt.

II. Teil: Auszahlung

1. Abschnitt:

Verfahren bei Ausübung der Anordnungsbefugnis

\$ 5

Anordnungsbefugnis. Allgemeines

(1) Die Anordnungsbefugnis nach § 27 ber Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörsben und den Bollzugsbestimmungen hierzusteht zu:

- a) hinsichtlich der Dienstbezüge der planmäßigen Beamten, Beamten im Lorbereitungs- und Probedienst und beamteten Hilfskräfte den obersten Landesbehörden, zu deren Geschäftsbereich die Beamten gehören,
- b) hinsichtlich ber Zivilversorgungsbezüge ber oberften Finanzbehörde bes Landes.
- (2) Die nach Abs. 1 zuständige Behörde ordnet die Auszahlung von Dienste und Zivilsversorgungsbezügen durch eine förmliche Kasssenanweisung an. *)
- (3) Soweit in den Rassenanweisungen nicht der Betrag angegeben wird, enthalten sie die Werkmale für die Berechnung der Bezüge und serner die Angaben über ihre zeitliche Begrenzung, so daß die auszahlende Kasse in der Lage ist, die zu den einzelnen Zeitpunkten fälligen Beträge selbständig zu errechnen und den Begsall der Bezüge zu überwachen. Die oberste Finanzbehörde des Landes kann Bestimmungen darüber tressen, inwieweit in Kassenanweisungen der Betrag anzugeben ist. Erhält ein Empfänger von Dienste oder Zivilversorgungsbezügen militärische Versorgungsgebührnisse, so sind der Kassenanweisung Angaben hierüber zu machen.
- (4) Unterliegt ein nichtplanmäßiger Beameter der Sozialversicherung, so ist die Entscheidung über die Bersicherungspflicht in die Kassenanweisung aufzunehmen. Soweit eine Anmeldung zur Bersicherung durch den Arbeitzgeber ersorderlich ist, kann damit von der Festssehungsbehörde im Einzelsalle die Beschäftigungsbehörde beauftragt werden.
- (5) Mit der Kassenanweisung für die Auszahlung von Dienstbezügen, Gnadenbezügen und Zivilversorgungsbezügen werden keinerlei Anordnungen über die Einbehaltung von Bergütungen für Dienste oder Wietwohnungen von den Bezügen, über den Begsall einer etwa früsher angeordneten Einbehaltung derartiger Bergütungen sowie über die Zuweisung oder Beslassung einer Dienste oder Wietwohnung vers

^{*)} Die Borschriften über die Zuständigkeit der Leister der Rechnungsämter für die Erteilung der von den obersten Landesbehörden zu erlassenden Annahmes und Auszahlungsanordnungen bleiben unberührt.

bunden. Über Haushaltseinnahmen aus Dienst- und Mietwohnungen und ihren Begfall ergeht an die Kasse, die hierüber den rechnungsmäßigen Nachweis führt oder sonst Einzahlungen annimmt, eine besondere Kassenanweisung der zuständigen Behörde. Die Bergütungen für Dienst- oder Mietwohnungen
werden alsdann auf Grund von Abzugslisten
(vgl. §§ 24, 44) einbehalten.

§ 6

Mitteilung ber Blanftellen

- (1) Die obersten Landesbehörden haben den Besoldungskassen alle Anderungen des Planskellenverzeichnisses (§ 40 RBB. und BollzBest. Nr. 30 und 31 hierzu) mitzuteilen.
- (2) Den Besoldungskassen sind ferner von den obersten Landesbehörden Abschriften der von ihnen gemäß § 39 RBB. und BollzBest. Nr. 28 und 29 hierzu geführten und abgeschlossenen Planstellenüberwachungslisten zur Berswendung bei der Rechnungslegung zuzuserstigen.

\$ 7

Raffenanweisungen für die Auszahlung von Dienstbezügen der planmäßigen Beamten und der beamteten hilfsträfte

- (1) Die Kassenanweisungen für die Auszahlung von Dienstbezügen der planmäßigen Beamten und der beamteten Hilfskräfte sind nach Muster 1 zu erteilen. In der Kassenanweisung sind in Buchstaben anzugeben oder zu wiederholen:
 - a) die Bahl ber Befoldungsgruppe,
 - b) ber Monat und die Jahreszahl bes Besoldungs-, Diäten- ober Bergütungsdienstatters,
 - c) der auszuzahlende Betrag, sofern er anzugeben ift (vgl. § 5 Abs. 3 Sat 2).
- (2) Bei der ersten planmäßigen Anstellung, bei der Besörderung und bei Anderungen des Besoldungsdienstalters ist der Kassenanweisung eine beglaubigte Abschrift der nach Muster 2 aufzustellenden Berechnung des Besoldungsdienstalters des Beamten beizusügen. Ferner ist in der Kassenanweisung die dem Beamten zugewiesene Planstelle nach dem Planstellenderzeichnis und unter Angabe des bisherigen

Inhabers ber Planstelle ober der Angabe, daß und burch welchen Erlaß die Planstelle neu überwiesen ist, näher zu bezeichnen.

- (3) Bei der ersten entgeltlichen Beschäftigung einer beamteten Hilfskraft ist, soweit ein Diäten- oder Bergütungsdienstalter erstmalig oder neu sestzusehen ist, der Kassenanweisung eine beglaubigte Abschrift der Berechnung des Dienstalters beizusügen. Der Anlaß der Beschäftigung ist in der Kassenanweisung zu dezeichnen. Bei beamteten Hilfskräften, die in den Diäten- oder Bergütungssähen nicht oder nur dis zur Erreichung einer bestimmten Stuse ausstellen, sind in der Kassenanweisung die ersforderlichen Angaben hierüber zu machen.
- (4) Der Besoldungskasse sind rechtzeitig und vollständig alle Anderungen in den persönslichen Berhältnissen des Beamten, die auf die Höhe der Dienstbezüge von Einfluß sind, durch Kassenanweisungen mitzuteilen. Anderungen in den Dienstbezügen, die die Besoldungskasse nach gesetzlichen Borschriften, auf Grund sonstiger Bestimmungen oder aus Angaben in früheren Kassenanweisungen selbständig sestellen kann, brauchen nicht besonders mitgeteilt zu werden.
- (5) Eine neue Kassenanweisung wird in der Regel nur beim Abertritt eines Beamten in eine andere Besoldungsgruppe, bei Bersehung in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Landesbehörde, Heirat, Geburt und Ableben von Kindern, Gewährung oder Begsall von Kinderzuschlägen für Kinder nach Bollendung des 16. Lebensjahres, Gewährung oder Begsall von Kinderbeihilsen in gesehlich nicht geregelten Fällen, Gewährung oder Begsall von Julagen und Dienstaufwandsentschädigungen sowie beim Bechsel der Besoldungskasse erteilt.
- (6) Wechselt bei planmäßigen Beamten, die nicht in ihrer Planstelle beschäftigt werden, oder bei beamteten Hilfskräften, die Dienstbezüge nicht nur für die Dauer der Beschäftigung erhalten, der Beschäftigungsauftrag, so genügt an Stelle einer anderweitigen Kassenanweisung nach Muster 1 eine den Zeitpunkt und den Anslaß der Beendigung des disherigen Auftrags und den Zeitpunkt des Beginns und den Anslaß des neuen Auftrags enthaltende Mitteilung oder die Borlage der entsprechenden Versügung

an die Befoldungstaffe. Das gleiche gilt bei beamteten Silfsfräften, bie nur für bie Dauer eines Beschäftigungsauftrags Dienftbezüge erhalten, wenn die Beschäftigungsaufträge unmittelbar aneinander anschließen, sowie bei Bersehungen von planmäßigen Beamten innerhalb bes Geschäftsbereichs der oberften Landes-

(7) Wird ein Beamter borläufig bes Dienstes enthoben und die Einbehaltung eines Teils des ihm zustehenden Diensteinkommens angeordnet, so ift dies ber Besoldungstaffe burch eine Kaffenanweifung mitzuteilen. Rach rechtsfräftiger Erledigung bes Dienststrafverfahrens ift, soweit bie Beträge an ben Beamten auszuzahlen find, ihre Buchung als Auszahlung anzuordnen; gegebenenfalls ift gleichzeitig bie Buchung ber bem Beamten etwa auferlegten Roften bes Berfahrens und Geldbußen als Einzahlungen bei den entsprechenden Verbuchungs= stellen zu veranlaffen.

\$ 8

Kaffenanweifungen für die Auszahlung von Unterhaltszuschüffen und Probedienftbezügen

(1) Die Raffenanweifungen für die Auszahlung von Unterhaltszuschüffen sind nach Muster 3, die Kassenanweisungen für die Aus-Mufter 4 Jahlung von Probedienstbezügen nach Mufter 4 zu erteilen.

(2) Die Mufter 3 und 4 find unter entfprechender Ergänzung auch bann zu verwenden, wenn einem Beamten im Borbereitungs- ober Brobedienft ein entgeltlicher Beschäftigungsauftrag erteilt wird, für ben bie Bergütung nach ben Bestimmungen über Unterhaltszuschüffe oder Probedienftbezüge bemeffen ift.

(3) Für den Inhalt der Raffenanweifungen sowie für die Mitteilung von Anderungen in den persönlichen Verhältniffen gelten die Borschriften in § 7 finngemäß.

8 9

Raffenanweifungen für die Auszahlung von Zivilverforgungsbezügen

(1) Die Raffenanweifungen für die Muszahlung von Zivilverforgungsbezügen find für Wartegeld- und Ruhegehaltempfänger nach Mufter 5 und für Empfänger von hinterbliebenen= Mufter 5 bezügen nach Mufter 6 zu erteilen. Sterbe-, Mufter 6 Beirats= und Geburtsurfunden find ben Raffen= anweisungen weber in Urschrift noch in beglaubigter Abschrift beizusügen. Der Jahresbetrag der Bezüge ift in ben Kaffenanweisungen anzugeben. Ferner find in ben Raffenanweifungen in Buchftaben anzugeben ober zu wiederholen:

- a) die Bahl ber Befoldungsgruppe,
- b) der Monat und die Jahreszahl bes Befoldungsbienftalters,
- c) die Jahreszahl ber Geburt,
- d) der Jahresbetrag ber Bezüge.
- (2) Falls bem Empfänger für feinen Bohn= ort ein örtlicher Sonderzuschlag zusteht, ift in die Kassenanweisung eine entsprechende Anordnung aufzunehmen.
- (3) Die Raffenanweifungen für die Auszahlung von Wartegeld oder Ruhegehalt müfsen einen hinweis barauf enthalten, wo bie Besoldung bes Beamten zulett rechnungsmäßig nachgewiesen worden ift. Entsprechende Angaben find in den Kaffenanweisungen für die Muszahlung bon Sinterbliebenenbezügen über ben letten rechnungsmäßigen Nachweis ber Besoldung bes Beamten ober feines Wartegelbes ober Ruhegehalts zu machen.
- (4) In ber Raffenanweifung ift gutreffenbenfalls ausbrücklich zu bestätigen, daß gesetsliche Gründe, wonach den Sinterbliebenen eines Beamten ein Anspruch auf Witwen= und Wai= sengelb nicht zusteht, nicht vorhanden find. Wenn den hinterbliebenen eines Beamten fünftig ein gesetzlicher Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, so wird bies in der Raffen= anweifung nach Mufter 5 befonders angegeben. Ist das Witwen= und Waisengeld nach ben ver= sorgungsrechtlichen Vorschriften zu fürzen, so muß die Raffenanweifung fowohl die zu fürzen= den als auch die hiernach auszuzahlenden Beträge enthalten; bei einer Rurzung des Wittvengelbes infolge Altersunterschieds der Chegatten ist der Bruchteil der Kürzung anzugeben.
- (5) Die Festsetzung von Ruhegehalt ober bon hinterbliebenenbezügen auf Grund des Gefetes über bie Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 27. Juli 1902 (GBBl. S. 208) und ber Anderungen hierzu ift



in der Raffenanweisung besonders ersichtlich zu machen, wobei ber erlittene Betriebsunfall näher zu bezeichnen und angugeben ift, daß ber Beamte infolge bes nicht vorfählichen ober burch ein Berschulben im Sinne bes § 8 bes genannten Gesetes herbeigeführten Unfalls bauernd unfähig ift, die Bflichten bes ihm übertragenen Amtes sowie eines anderen Umtes bon nicht geringerem planmäßigen Diensteinkommen zu erfüllen. In den Raffenanweisungen find die Berforgungsbezüge fowohl nach den allgemeinen Vorschriften als auch nach ben Borichriften bes Unfallfürforgegesetes zu errechnen unter Angabe des demgemäß auszuzahlenden Jahresbetrags. Diefe Gegenüberstellung unterbleibt jedoch, wenn ber im Amt infolge eines Unfalls verftorbene Beamte nur eine Witme hinterläßt, ba bas Witmengelb regelmäßig höher ift als die Wittvenrente. Ift bas Unfallruhegehalt eines Beamten, ber besonders hilflos geworden ift, erhöht worden, so ift auch anzugeben, für welche Zeitbauer die Erhöhung bewilligt worden ift.

- (6) Die gerichtliche Bestallung eines Bormunds oder Pflegers für einen in den Ruhestand versehten Beamten oder für seine Hinterbliebenen ist der Regelungsbehörde vorzulegen. Diese ordnet hiernach die Auszahlung der Zivilversorgungsbezüge an den Bormund oder Pfleger au.
- (7) Der Besoldungskasse sind sämtliche Ansberungen in den persönlichen Verhältnissen der Empfänger, die auf die Höhe der Bezüge von Einfluß sind, durch Kassenanweisung mitzuteisten. Anderungen in den Bezügen, die die Besoldungskasse nach gesetzlichen Vorschristen, aus Grund sonstiger Bestimmungen oder aus Ansgaben in früheren Kassenanweisungen selbständig seststellen kann, brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Die Kassenanweisungen über Anderungen in den Zivilversorgungsbezügen sind regelmäßig unter Verwendung von Vordrucken nach Muster 5 oder 6 zu erteilen.
- (8) Andert sich insolge nachträglicher Ansrechnung von ruhegehaltsähiger Dienstzeit der Hundertsatz des Kuhegehalts oder Wartegelds, so ist in der neuen Kassenanweisung die gesamte ruhegehaltsähige Dienstzeit, der sich hiernach ergebende Hundertsatz des Kuhegehalts oder

Wartegelds sowie ber Jahresbetrag ber auszuzahlenden Bezüge anzugeben.

(9) Im Falle ber anderweitigen Regelung der Zivilversorgungsbezüge bei Anwendung der versorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften ift der Kassenanweisung eine Aufstellung über die Höhe des ruhenden Teils der Zivilversorgungsbezüge beizusügen, aus der die richtige Anwendung der Ruhensvorschriften beurteilt werden kann.

§ 10

Berechnung des ruhegehaltfähigen Diensteintommens und ber ruhegehaltfähigen Dienstzeit

- (1) Der erstmaligen Raffenanweisung über Bezüge eines in ben bauernden ober einstweiligen Ruheftand versetzten Beamten ober ber Sinterbliebenen eines im aktiven Dienft ober im einstweiligen Ruheftand berftorbenen Beamten ift eine Berechnung bes ruhegehaltfähigen Diensteinkommens und ber ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Mufter 7 beigufügen. Der Raf- Mufter? senanweisung über Bezüge ber hinterbliebenen eines im dauernden Ruheftand verftorbenen Beamten wird diese Berechnung nicht beigefügt, da die Angaben über das ruhegehaltfähige Diensteinkommen, die ruhegehaltfähige Dienst= zeit, ben hundertsat und den Jahresbetrag des Ruhegehalts ohne weiteres aus ben früheren Feststellungen zu entnehmen sind.
- (2) Der Berechnung ber ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird die Zahl der voll zurückgelegten Dienstjahre zugrundegelegt; überschießende Tage bleiben unberücksichtigt.
- (3) In der Berechnung ist unter "a. Militärdienstzeit" jeder Militärdienst mit Ausnahme der im Lause der Zivildienstzeit abgeleisteten übungen, die unerwähnt bleiben, aufzusühren. Die Bezeichnung der Truppenteile, bei denen der Militärdienst abgeleistet ist, unterbleibt. Soweit der Militärdienst in die Zivildienstzeit sällt, ist unter a) bei den betressenden Zeiträumen zu vermerken, daß die Berechnung bei "b. Zivildienstzeit" ersolgt. Für die Berechnung der aktiven Militärdienstzeit sind die gesetzlichen Lorschriften maßgebend, die zur Zeit des Ausscheidens des Betressenden aus dem Militärdienst galten, soweit nicht später ergans

genen Borschriften rudwirkende Kraft beige- legt ift.

- (4) Kriegsjahre, die auf Grund bes § 32 bes Beamtengesetes besonders angerechnet werben, find stets unter "c. Besonders anzurech= nende Dienftzeiten" barguftellen. Dabei ift für jedes anzurechnende Jahr ersichtlich zu machen, welche ber Bedingungen für die Anrechnung erfüllt ift. Gebiete, die als Kriegsgebiete anzufeben find, find näher ju bezeichnen. Die Beit einer Kriegsgefangenenschaft nach bem 31. Dezember 1918 bleibt für die besondere Anrechnung unberücksichtigt. Besteht ein Unspruch auf Anrechnung nicht, obwohl ber Beamte mahrend eines Krieges militärischen Dienft geleiftet bat, so ist anzugeben, daß Kriegsjahre nicht anzurechnen find. Dies gilt entsprechend für die befondere Anrechnung von Militärdienstzeit, die bei ber ehemaligen Schuttruppe abgeleiftet ift.
- (5) Soweit die während des Krieges zurückgelegte Dienstzeit nach den Borschriften des Gesetzes vom 5. 10. 1921 (GBBl. S. 342) erhöht angerechnet wird, ist sie unter "c. Besonders anzurechnende Dienstzeiten" darzustellen. Die bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit hierbei sich ergebenden halben Tage werden nicht mitgezählt.
- (6) Besonders anzurechnende Seedienstzeiten sind mit dem Ansangs- und Endzeitpunkt anzugeben, wobei die Bezeichnung der Schiffe, auf denen der Seedienst abgeleistet ist, unterbleibt.
- (7) Unter "b. Zivildienstzeit" werden unter Angabe des Tages der ersten Bereidigung der Ansangs= und Endzeitpunkt der Dienstlausbahn des Beamten ersichtlich gemacht, aus denen die Anrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften beurteilt werden kann.
- (8) Die Anrechnung an sich nicht ruhegehaltfähiger Dienstzeiten auf Grund besonderer Genehmigung oder die Bewilligung von Zivilversorgungsbezügen in besonderen Fällen ist durch eine beglaubigte Abschrift der entsprechenden Anordnung zu belegen.
- (9) Der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit eines Beamten, der rechtskräftig zur Dienstentlassung unter Bewilligung eines Teils des gesehlichen Ruhegehalts als Kente verur-

teilt ist, ist eine beglaubigte Abschrift bes berfügenden Teils des Urteils beizufügen.

§ 11

Kaffenanweifungen für die Auszahlung von Gnadenbezügen

- (1) Die Kassenanweisungen für die Auszahlung von Gnadenbezügen sind nach Muster 8 Muster 8 zu erteilen. Die Sterbeurkunde oder eine beglaubigte Abschrift hiervon wird der Kassenanweisung nicht beigesügt.
- (2) Für den rechnungsmäßigen Nachweis der in einer Summe ausgezahlten Gnadenbezüge gilt § 68 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung.

§ 12

Raffenanweifungen für die Auszahlung von Linderzuschlägen und Linderbeihilfen

- (1) Die Kassenanweisungen für die Außzahlung von Kinderzuschlägen und Kinderbeihilsen sind, sosern die Anordnungen hierüber
 nicht in die Kassenanweisungen über die Dienstoder Zivilversorgungsbezüge ausgenommen
 werden, nach dem Muster 9 zu erteilen. Sind Muster 9
 Kinderzuschläge oder Kinderbeihilsen in gesetzlich nicht geregelten Fällen neu sestzuschen, so
 ist für die Kassenanweisung regelmäßig ein Bordruck nach dem Muster 9 zu verwenden.
- (2) Werben Kinderzuschläge oder Kinder= beihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen für Rinder gewährt, die für ehelich erklärt ober an Rinbes Statt angenommen find, fo muß bie Raffenanweifung Angaben hierüber enthalten. Bei ber Gewährung von Kinderzuschlägen ober Rinderbeihilfen in gesetlich nicht geregelten Fällen an Stieffinder ift anzugeben, daß fie in ben hausftand bes Bezugsberechtigten aufgenom= men find. Im Falle ber Gewährung von Rinderzuschlägen oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen für uneheliche Kinber find Angaben über die Feststellung ber Laterschaft zu machen; auch ift anzugeben, welchen Betrag der Bater monatlich für den Unterhalt der Kinder aufwendet. Bei ber Bewilligung von Kinderzuschlägen für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, oder von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen find

in der Rassenanweisung die für die Bewilligung maßgebenden Gründe unter Angabe des eigenen Einkommens der Kinder darzulegen.

(3) Bei der Gewährung von Kinderbeihilfen in gesehlich nicht geregelten Fällen ist ber Wortlaut des Musters 9 entsprechend zu ändern.

§ 13

Kaffenanweifungen für die Auszahlung von fonstigen persönlichen Ausgaben

Die Anordnungen über die Auszahlung von sonstigen persönlichen Ausgaben, die von der Besoldungstasse zusammen mit den laufenden Bezügen auszuzahlen sind (vgl. § 1 Abs. 2), können in die Kassenanweisungen über die laussenden Bezüge mitausgenommen werden. Im übrigen trisst, soweit besondere Muster nicht anderweit vorgeschrieben sind, die oberste Finanzbehörde des Landes unter Berücksichtigung der allgemeinen Ersordernisse sür die Form und den Inhalt von Kassenanweisungen Bestimmung über die Ausgestaltung der Kassenanweisungen.

§ 14

Mitteilungen der Festsehungsbehörde an die Empfänger

- (1) Die Festsetung der Dienstbezüge der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten sowie die Festsetung und Regelung der Zivilbersorgungsbezüge ist den Empfängern von der sür die Erteilung der Kassenanweisung zuständigen Behörde bei der ersten auf die Festsetung oder Regelung solgenden Auszahlung von Diensts oder Zivilversorgungsbezügen schriftlich mitzuteilen. Als Mitteilung genügt die Überssendung einer Abschrift der Kassenanweisung. Die weiteren Mitteilungen liegen der Besoldungstasse ob (§ 17).
- (2) Soweit sich die Bezüge nach einem Besoldungs-, Diäten- oder Bergütungsdienstalter bestimmen, ist dem Beamten die erste Berechnung und jede Anderung des Dienstalters betanntzugeben.
- (3) Der Mitteilung über die Festsetzung von Zivilversorgungsbezügen ist eine Abschrift der Berechnung des ruhegehaltsähigen Diensteinstommens und der ruhegehaltsähigen Dienstzeit beizusügen. Mit der Mitteilung über die Fest-

settung ober anderweitige Regelung ber Bersorgungsbezüge ist an den Empfänger die Aufsorderung zu richten, alle Anderungen des Wohnsities und der persönlichen Berhältnisse, die die Höhe der Bezüge beeinflussen, sosort der zuständigen Behörde mitzuteilen. Für diese Benachrichtigung können Merkblätter verwendet werden.

(4) Bei der erstmaligen Anordnung der Auszahlung von Kinderzuschlägen und Kinderzbeihilsen sind die Empfänger ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß jede Tatsache, die eine Herabsehung oder die Einstellung der Auszahlung der Kinderzuschläge usw. zur Folge hat, unverzüglich dem Borstand der Beschäftigungsbehörde, bei Empfängern von Bersorgungsbezügen der Regelungsbehörde, schriftlich anzuzeigen ist. Der hinweis ist aktenkundig zu machen.

§ 15

Raffenanweifungen für die Ginftellung der Auszahlung von Bezügen

- (1) Der Besolbungstaffe find rechtzeitig und vollständig alle Anderungen in den persönlichen Berhältniffen ber Empfänger von Dienft= ober Bivilversorgungsbezügen, die den ganglichen ober teilweifen Wegfall von Bezügen zur Folge haben, durch eine Kaffenanweisung mitzuteilen. Für bie Anordnungen find regelmäßig bie für die Kassenanweisungen über Auszahlungen vorgeschriebenen Mufter zu verwenden. In ben Bordrucken können alle Angaben, die für bie weitere Behandlung bei ber Befoldungstaffe nicht bon Bedeutung find, geftrichen werben. Bei Einstellung der Auszahlung infolge Wechsels der Besoldungstaffe tann die Raffenanweifung auf bie zweite Ausfertigung bes Auszugs aus ber Rebenlifte zum Titelbuch (vgl. §§ 42, 43) gesett werden.
- (2) Der Erteilung einer Kassenanweisung bedarf es nicht, wenn der Wegsall von Bezügen zu einem im voraus zu übersehenden Zeitpunkt nach gesetzlichen Vorschriften, auf Grund sonstiger Bestimmungen oder auf Grund von früheren Kassenanweisungen von der Besoldungstasse seine seichtändig beurteilt werden kann (z. B. Wegsall von Kinderzuschlägen und sbeihilsen, von Baisengeld usw.).

2. Abschnitt:

Verfahren der Befoldungskaffe bei der Auszahlung

1. Titel: Allgemeines

\$ 16

Berechnung ber Dienft- und Zivilverforgung8bezüge

- (1) Die Besoldungskasse hat die den einszelnen Empfängern zustehenden Monatssollbesträge nach den Kassenanweisungen sowie auf Grund der maßgebenden gesetzlichen und Berswaltungsbestimmungen selbständig zu ersrechnen.
- (2) Im Falle der Pfändung oder Abtretung von Dienst= oder Zivilversorgungsbezügen hat die Kasse vor der Auszahlung die Entscheidung der für die Erteilung der Kassenanweisung zuständigen Stelle darüber herbeizussühren, an wen die Auszahlung geleistet werden soll. Unsmittelbar bei ihr eingehende Pfändungen und Abtretungserklärungen hat die Kasse der anweissenden Stelle vorzulegen. Die zuständige oberste Landesbehörde kann die Kasse zur Erledigung von Pfändungen und Abtretungen in eigener Zuständigkeit ermächtigen.
- (3) Für die zur Regelung von militärischen Bersorgungsgebührnissen erforderlichen Mitteislungen an die Bersorgungsbehörden ist die Bessoldungskasse zuständig nach Benehmen mit der Behörde, die die Kassenanweisung für die Diensts oder Zivilversorgungsbezüge erteilt.
- (4) Erhält die Besoldungskasse auf andere Beise als durch eine Kassenanweisung der zuständigen Behörde davon Kenntnis, daß ein Grund für den Wegsall von Dienste oder Zivilsversorgungsbezügen eingetreten ist, so hat sie die Auszahlung zunächst einzustellen und die zuständige Behörde unverzüglich zu benacherichtigen.

§ 17

Mitteilungen ber Raffe an die Empfänger

(1) Die Besoldungskasse hat den Empfänsern von der Höhe der auszuzahlenden Dienstsoder Zivilversorgungsbezüge sowie von Anderungen in den Bezügen Nachricht zu geben, so-

weit diese Mitteilung nicht bereits von der zuständigen Behörde ergangen ist (vgl. § 14). Hiernach hat die Besoldungskasse Anderungen in der Regel nur mitzuteilen beim Aufrücken in eine andere Dienstaltersstuse, bei der Auszahlung eines höheren Wohnungsgeldzuschusses infolge Heirat, bei der Auszahlung oder dem Wegsall von Kinderzuschlägen und Kinderbeishilsen sowie bei der Auszahlung oder dem Wegsall von Zulagen oder Auswahlung oder dem Wegsall von Zulagen oder Auswahlung oder dem Wegsall von Zulagen oder Auswahlung

- (2) Für die Mitteilungen an die Empfänger können Vordrucke verwendet werden, die die erforderlichen Angaben in möglichster Kürze enthalten.
- (3) Im Falle ber Auszahlung von Dienstbezügen durch übergabe von Zahlungsmitteln können die Mitteilungen den Auszahlungsnachweisungen (§ 29) beigefügt und bei der Auszahlung behändigt werden.
- (4) Besondere Gehaltszettel über die jeweisligen Auszahlungen werden nicht ausgesertigt. Hierdurch werden jedoch die Borschriften in §§ 47, 48 der Lohnstenerdurchsührungsverordnung vom 29. 11. 1934 (LStDBD.) nicht besrührt.

2. Titel: Stammfarten

§ 18

Stammfarten. Allgemeines

- (1) Für jeden Empfänger von Dienst= und Zivilversorgungsbezügen wird eine Stamm= farte mit den für die Auszahlung ersorderlichen Angaben angelegt. Die Stammkarten werden jeweils für ein Rechnungsjahr geführt.
- (2) Die Stammfarte gilt gleichzeitig als Lohnkonto im Sinne bes § 31 LStDBD.
- (3) Als Stammkarten gelangen zur Berwendung:
 - a) das Muster 10

Mufter 10

- 1. für planmäßige Beamte in weißer Farbe,
- 2. für Beamte im Vorbereitungsober Probedienst in hellbrauner Farbe,
- 3. für beamtete Hilfskräfte in hell= grüner Farbe;

Muster 11

- b) das Muster 11
 - 1. für Wartegeld= und Ruhegehalt= empfänger in hellroter Farbe,
 - 2. für Empfänger bon hinterbliebenenbezügen in hellblauer Farbe,
 - 3. für Empfänger von laufenden Zuwendungen und Unterstützungen in hellgelber Farbe.

§ 19

Anlegung ber Stammfarten

- (1) Die Stammkarten dienen als wesentliches hilfsmittel zur Feststellung der an jeden Empfänger innerhalb eines Rechnungsjahres jeweils auszuzahlenden Beträge.
- (2) Sollen Dienst= und Zivilversorgungs= bezüge erstmalig ausgezahlt werden, so ist auf Grund der erteilten Kassenanweisung gleichzei= tig mit der ersorderlichen Eintragung in die Nebenliste zum Titelbuch (§§ 34 fs.) eine Stammkarte anzulegen, die alle Merkmale für die Errechnung und Auszahlung der Bezüge sowie für die Einbehaltung seststehender oder besonders mitgeteilter Abzüge enthält.
- (3) Bu Beginn eines jeden Rechnungsiahres ift gleichzeitig mit ben Rebenliften gum Ti= telbuch für jeden Zahlungsempfänger eine neue Stammfarte anzulegen. Alle auf ber alten Stammfarte angegebenen Mertmale für bie Errechnung und Auszahlung ber Bezüge und für die Einbehaltung von Abzügen, soweit fie für das neue Rechnungsjahr noch gelten, find in die neue Stammfarte ju ifbernehmen. Tritt im Laufe bes Rechnungsjahres in ber Berbuchungsftelle, bei ber die Bezüge des Empfangers nachzuweisen find, eine Anderung ein (3. B. Berfetung eines Beamten in ben Rubeftand, planmäßige Anftellung eines nichtplanmäßigen Beamten), fo ift eine neue Stammfarte anzulegen.

§ 20

Führung ber Stammfarten

(1) Die Stammkarte erhält die laufende Rummer, unter der der Empfänger in der Rebenliste zum Titelbuch (§§ 34 ff.) geführt wird. Werden die Bezüge im Laufe des Rechnungsjahres unter einer anderen als der ursprünglichen laufenden Rummer nachgewiesen, so ift auch die Rummer ber Stammkarte gu berichtigen.

- (2) Auf der Borderseite im Ropf der Stammfarte find in ber erften Spalte bie Mertmale für die Feststellung ber Bezüge in berfelben Beife, wie fie fich aus ben entsprechenden Eintragungen in ber Nebenlifte jum Titelbuch ergeben, einzutragen. Die zweite Spalte enthält die Angaben über den gewählten Auszahlungsweg; bei überweisung der Beträge werden die kontoführende Gelbanstalt oder bas Postscheckamt sowie die Kontonummer ober die Postschednummer angegeben. Die britte Spalte bient gur Bormerfung bon Anderungen in den Bezügen, die die Raffe felbft zu berückfichtigen hat (3. B. Aufrücken in eine andere Dienstaltersftufe, Wegfall von Kinderzuschlägen ufm.). In der vierten Spalte werden für Empfänger, die militärische Versorgungsbezüge erhalten, bie Angaben gemacht, die für die Befoldungsfaffe zur Benachrichtigung ber bie Berforgung regelnden Behörde zweds Rurzung der Berforgungsbezüge erforderlich find. Der Bordruck fann in biefer Spalte gegebenenfalls ben Bedürfnissen entsprechend handschriftlich geandert werben.
- (3) In die erfte Sollfpalte der Stammfarte find die zu Beginn bes Rechnungsjahres bem Empfänger für ben bestimmten Zeitraum guftehenden Bezüge einzutragen. Für die im Laufe bes Rechnungsjahres hinzutretenden Empfanger tritt an die Stelle bes Beginns des Rechnungsjahres ber Zeitpunft, bon bem ab die Bezüge erftmalig auszugahlen find. Diefe Gintragung bleibt unberändert bis zu einer fpateren Anderung bes Sollbetrags. Die für die Rinderzuschläge und Kinderbeihilfen und bie Bewilligung bon Baifengelb in Frage tommenden Rinder find einzeln nach dem Lebensalter einzutragen. Bei Empfängern bon Bivilberforgungsbezügen, benen für ihren Bohnort ein örtlicher Sonderzuschlag zusteht, ift neben dem hundertsat auch der Betrag anzugeben, bon bem ber örtliche Sonderzuschlag gu gewähren ift.
- (4) Alle Anderungen in den Boraussehungen, die auf die Sohe der Bezüge von Ginfluß find, werden mit Angabe des Zeitpunkts ber

Anderung auf der Stammkarte vermerkt. Die Stammkarte wird somit in Wereinstimmung mit der Nebenliste zum Titelbuch lausend gesführt. Vor jeder Auszahlung von Bezügen prüft die Besoldungskasse, ob der bisherige Sollbetrag unverändert bleibt oder ob eine Ansberung einzutreten hat.

- (5) Bei jeder Anderung des Sollbetrags sind zwecks übersichtlicher Darstellung der jeweils auszuzahlenden Bezüge die Gesamtbezüge in die nächste leere Sollspalte der Stammkarte unter Angabe des Zeitpunkts, von dem ab die geänderten Bezüge dem Empfänger zustehen, neu einzutragen. Frühere Eintragungen, die mit rückwirkender Kraft geändert werden, sind mit roter Tinte derart zu durchstreischen, daß sie lesbar bleiben.
- (6) In der für Vermerke vorgesehenen Spalte auf der Vorderseite der Stammkarte sind die erstmalige Kassenanweisung sowie später ergehende Kassenanweisungen, die eine Anderung des Sollbetrags zur Folge haben, mit Tag, Geschäftszeichen und kurzer Inhaltsangabe zu bezeichnen; soweit ersorderlich, sind die Solls oder Istbeträge und die Abzüge (3. B. Pfändungen, Abtretungen usw.) näher zu ersläutern.
- (7) Der Iftbetrag der Bezüge für jeden Auszahlungszeitraum ift, ausgehend bon bem auf ber Borberfeite ber Stammfarte errechneten Sollbetrag, und zwar getrennt nach den einzel= nen in Frage tommenden Berbuchungsftellen, auf ber Rückseite ber Stammfarte barguftellen. hierbei wird ein infolge nachträglicher Erhöhung ber Bezüge ober infolge unrichtiger Berechnung nachzugahlenber Betrag in bie feiner Berbuchungsftelle entsprechende Spalte befonders eingetragen; in die Vermertspalte auf der Vorderseite find erläuternde Angaben hierüber aufzunehmen. In gleicher Beife wird ein guviel ausgezahlter und wieder einzuziehender Betrag durch Eintragung mit roter Tinte abgefett. Außer ben Istbeträgen find bie bei ber Auszahlung jeweils einzubehaltenden Abzüge darzustellen. Aus den Gesamtbezügen und ben Gesamtabzügen ergibt sich rechnerisch ber auszuzahlende Betrag. Sofern für die Ausfüllung der Geldspalten in den Auszahlungsnachweijungen (§§ 28 ff.) eine Buchungsmaschine ver-

wendet wird, die selbsttätig zusammenzählt und abzieht, brauchen die Spalten "Gesamtbezüge", "Gesamtabzüge" und "Auszuzahlender Betrag" nicht ausgesüllt zu werden; die in die Spalte "Gesamtbezüge" einzusehenden Beträge sind alsdann aus den Auszahlungsnachweisungen zu entnehmen. Die Istbeträge der Auszahlungen werden für die Monate April dis Dezember und, getrennt durch die Abschlußsstriche, für die Monate Januar dis März bessonders dargestellt.

§ 21

Stammfarten als Lohnftenerfonten

- (1) Die als Lohnkonto im Sinne des § 31 LStDBD. zu führende Stammkarte (vgl. § 18 Abs. 2) enthält die aus der Steuerkarte zu entenehmenden Steuermerkmale.
- (2) Die Stenerkarten der planmäßigen Beamten, der beamteten hilfskräfte und der Beamten im Borbereitungs- oder Probedienst sind vor Beginn eines jeden Kalenderjahres von der Beschäftigungsbehörde nach der Buchstabensolge der Namen geordnet an die Besoldungskasse einzureichen.
- (3) Die Steuerkarten für Empfänger von Zivilversorgungsbezügen sind von diesen unmittekbar an die Besoldungskasse einzusenden. Die Besoldungskasse hat die Empfänger rechtzeitig hieraus hinzuweisen.

§ 22

Abichluß ber Stammfarten

- (1) Am Schlusse bes Kalenberjahres werben auf der Rückseite der Stammkarten unter Berücksichtigung des Bortrags für die Monate Januar bis März aus dem vorigen Rechnungsjahr ausgerechnet:
 - a) auf den Stammfarten für Beamte die Spalten "Gesamtbezüge" und "Lohnsteuer" sowie die Spalte über die nachrichtliche Angabe des steuerpslichtigen Istbetrags der nach den Steueradzugslisten anderer Kassen ausgezahlten sonstigen Diensteinkünfte;
 - b) auf ben Stammkarten für Empfänger von Zivilversorgungsbezügen sowie von laufenden Zuwendungen und

Unterftühungen die Spalten "Gesamtbezüge" und "Lohnsteuer".

Hiernach werben die etwa ersorderlichen Bescheinigungen über die den Empfängern zusteshenden und ihnen ausgezahlten Bezüge sowie etwaige Lohnsteuerausweise (§§ 47, 48 LStDBD.) nach den hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen ausgestellt.

- (2) Um Schluffe bes Rechnungsjahres find die Stammfarten burch Aufrechnung ber Spalten "Bezüge" und "Zulagen" bzw. "Sonftige Zuwendungen" unter Bildung der Jahresbeträge abzuschließen; babei bleiben ber Bortrag für die Monate Januar bis Marg und ber Betrag für das Ralenderjahr unberückfichtigt. Die Spalten "Bezüge", "Zulagen" bzw. "Sonftige Zuwendungen" und "Lohnsteuer" sowie bei Beamten bie Spalte "Steuerpflichtiger Iftbetrag der nach den Steuerabzugsliften anderer Raffen ausgezahlten fonftigen Dienfteinfünfte" find außerdem für ben Zeitraum Januar bis Marg für fich aufzurechnen und mit ber Schluffumme in ber Stammfarte für bas folgende Rechnungsjahr vorzutragen.
- (3) Wenn die Besoldungskasse für einen Empfänger im Lause des Nechnungsjahres die Auszahlung der Bezüge endgültig einzustellen hat, wird die Stammkarte schon zu dem früheren Zeitpunkt abgeschlossen.

§ 23

Ginordnung ber Stammfarten

- (1) Die Stammkarten werden für den Geschäftsbereich eines jeden mit der Auszahlung von Dienst- und Zivilversorgungsbezügen besaßten Buchhalters während des Rechnungsjahres getrennt geordnet und karteimäßig ausbewahrt.
- (2) Die Stammkarten für planmäßige Beamte, Beamte im Borbereitungsdienst, Beamte im Probedienst und beamtete Hilfskräfte sind je in sich nach Verbuchungsstellen, innerhalb dieser nach dem Auszahlungsweg, innerhalb des Auszahlungsweges nach Dienststellen in der Buchstabensolge des Dienstortes und innerhalb der Dienststellen nach den kontosührenden Geldanstalten oder Postscheckämtern, nach Besoldungsgruppen und dem Besoldungs-, Diä-

ten= ober Bergütungsdienstalter zu ordnen. Die im Lause des Rechnungsjahres hinzukommen= den Stammkarten werden entsprechend einge= ordnet. Am Schlusse des Rechnungsjahres werden die Stammkarten je nach der Rummer der Rebenlisten zum Titelbuch geordnet.

- (3) Die Stammkarten für Empfänger von Zivilversorgungsbezügen (Wartegeldempfänger, Ruhegehaltempfänger und Hintersliebene) sowie von laufenden Zuwendungen und Unterstützungen sind je in sich nach Verbuchungsstelsten, innerhalb der Verbuchungsstellen nach den Auszahlungswegen, nach kontosührenden Geldanstalten oder Postschedämtern und nach der Buchstabenfolge der Namen zu ordnen. Die im Laufe des Rechnungsjahres hinzukommenden Stammkarten werden entsprechend eingeordnet. Um Schlusse des Rechnungsjahres werden die Stammkarten je besonders nach der Buchstabensolge der Namen geordnet.
- (4) Stammfarten, die für die Auszahlung der Bezüge nicht mehr benötigt werden, sind von den übrigen Stammfarten zu trennen und gesondert aufzubewahren. Die Stammfarten verbleiben bei der Besoldungsfasse und werden auch beim Übergang der Auszahlung auf eine andere Besoldungsfasse nicht abgegeben.

3. Titel: Abgüge

\$ 24

Abzugsliften

(1) Alle nach näherer Anordnung der zuständigen Behörde von den Diensts und Zivilsversorgungsbezügen einzubehaltenden Abzüge mit Ausnahme der Steuerabzugsbeträge sind für jeden Zahlungszeitraum der Besoldungstasse tasse rechtzeitig durch übersendung von Abzugslisten nach Muster 12 mitzuteilen (wegen Muster 12 der Mitwirkung von Amtskassen val. § 46).

(2) Die Abzugslisten werden getrennt nach den einzelnen Dienststellen als Jahreslisten gesührt; sie können im Falle des Bedürsnisses je besonders sür die Monate April, Juni, August, Ottober, Dezember, Februar und den Schlußmonat einerseits und für die Monate Mai, Jusi, September, November, Januar, Märzandererseits gesührt werden. Die Abzugslisten werden nach näherer Mitteilung der Besol-

dungskasse in Teillisten entsprechend den bei der Besoldungskasse für die Bearbeitung in Frage kommenden Buchhaltereien zerlegt. Mehrere Teillisten werden am Schluß einer Teilliste zussammengestellt.

§ 25

Steuerabzug&beträge

- (1) Die Besoldungskaffe gilt als Arbeitsgeber im Sinne der §§ 29 ff. LStDBD. *)
- (2) Die Besoldungskaffe hat zusammen mit den Steuerabzugsbeträgen für die von ihr außegezahlten Dienste und Zivilversorgungsbezüge auch den Steuerabzug vom Arbeitslohn hinsichtlich der von den Amtskassen ihres Bezirks außgezahlten und rechnungsmäßig nachzuweissenden anderen lohnsteuerpslichtigen Diensteinstünste der Empfänger von Dienste und Bersorgungsbezügen vorzunehmen. Für das Bersahren bei Beschaffung der Berechnungsgrundlagen gelten die Borschriften der Aussührungsamweisung zur LStDBD.
- (3) Die Steuerabzugsbeträge sind von der Besoldungskasse auf Grund der Steuerkarten der Empfänger von Dienst= und Zivilversorgungsbezügen selbskändig zu errechnen. Die Buchung und Absührung der einbehaltenen Steuerbeträge richtet sich nach den hierüber geletenden besonderen Borschriften.

\$ 26

Von der Besoldungskasse nachzuweisende Abzüge

(1) Soweit die Besoldungskasse selbst ans dere Abzüge als Steuerbeträge nachzuweisen hat, können an Stelle der Abzugslisten auch Karteiblätter verwendet werden. In diesem Falle sühren die Buchhalter, die die Abzüge weiter zu behandeln haben, für jeden Zahslungsempfänger, für den ein Abzug in Frage kommt, ein Karteiblatt mit Monatsspalten, auf dem alle Abzüge einzeln und im Gesamtbetrage vermerkt werden. Der Kassenleiter trifft näshere Anordnungen über die Einrichtung der Karteiblätter.

*) Für die Erhebung der Bürgersteuer sind die Borschriften über den Lohnsteuerabzug sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt für die Erhebung der Airchensteuer, soweit die Kassen zur Einbehaltung der Steuer von den Bezügen gesehlich verpflichtet sind.

(2) Die Besolbungskasse übernimmt, getrennt nach den sür die Buchung in Frage kommenden Buchhaltereien, aus den Abzugslisten oder den Karteiblättern sür jeden Zahlungsempfänger den mitgeteilten Gesamtbetrag der Abzüge in die Stammkarte. Die mit der Auszahlung don Bezügen besaßten Buchhalter geben die Abzugslisten oder die Karteiblätter an die Buchhalter, die die Abzüge weiter zu behandeln haben, mit einem Vermerk über die Einbehaltung der Abzüge zur Vornahme der weiteren Buchungen zurück.

4. Titel: Leiftung der Auszahlungen

§ 27

Auszahlungswege

- (1) Die Bezüge bürfen an einen Empfänger nur unter Benuhung eines Auszahlungsweges und in einem ungeteilten Betrag ausgezahlt werden. Der Empfänger muß eine Erklärung darüber abgeben, auf welchem Bege ausgezahlt werden soll. Anträge auf Anderung des Auszahlungsweges sind spätestens drei Bochen vor der Fälligkeit der Bezüge bei der Besoldungskasse einzureichen.
- (2) Als Auszahlungswege kommen in Betracht:
 - a) Auszahlung durch übergabe von Zahlungsmitteln,
 - b) Auszahlung burch Postsched,
 - c) Auszahlung burch überweisung auf ein Konto bei einer Geldanstalt,
 - d) Auszahlung burch Aberweisung auf ein eigenes Postschecksonto.
- (3) Die Auszahlung der Dienstbezüge der Beamten ist, sofern nicht der Empfänger die Auszahlung durch überweisung beantragt hat, durch Postscheck zu bewirken. Die zuständige Behörde kann im einzelnen Fall bestimmen, daß Besoldungsbezüge durch übergabe von Zahelungsmitteln an der Kasse ausgezahlt werden, wenn dies mit Kücksicht auf besondere Verhältnisse zweckmäßig erscheint.
- (4) Zivilversorgungsbezüge sowie laufende Zuwendungen und Unterstützungen sind durch Postscheck auszuzahlen, sosern nicht der Empfänger die Auszahlung durch überweisung

auf ein Konto bei einer Geldanstalt oder einem Postscheckamt beantragt hat. Bezüglich der Auszahlung durch übergabe von Zahlungsmitteln gilt das im vorigen Absat Gesagte.

- (5) Bei jeder Auszahlung von Bezügen durch übergabe von Zahlungsmitteln an einen Bormund oder Pfleger ist die Borlage der gerichtlichen Bestallung zu fordern. Kann die Bestallung nicht vorgelegt werden, so unterbleibt einstweisen die Auszahlung. Die Besoldungstasse teilt der für die Erteilung der Kassenameisung zuständigen Behörde den Grund der unterbliebenen Auszahlung mit und wartet ihre weitere Anordnung ab.
- (6) Für die Abernahme der Koften der Auszahlungen auf die Landeskasse gelten die darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.
- (7) Der Kaffenleiter bestimmt von Fall zu Fall, ob überweisungen auf eine Gelbanstalt im Giro- ober Postscheckweg auszusühren sind.

§ 28

Muszahlungsnachweifungen. Allgemeines

- (1) Die Besoldungskasse stellt die auszuzahlenden sowie die einzubehaltenden Beträge auf Grund der Angaben in den Stammkarten unter Berücksichtigung eines etwaigen Ausgleichs von Mehr- und Minderauszahlungen in Auszahlungsnachweisungen zusammen. Für jeden Dahlungszeitraum sind besondere Auszahtungsnachweisungen auszustellen; ihre übereinstimmung mit den auf den Stammkarten vermerkten Beträgen ist zu prüsen.
- (2) Beträge, die außerhalb der regelmäßisgen Auszahlungen an einzelne Empfänger auszuzahlen sind, können in die für die nächsten regelmäßigen Auszahlungen aufzustellenden Auszahlungsnachweisungen aufgenommen werden, sosern nicht die Empfänger die sofortige Auszahlung verlangen.
- (3) Jeder Buchhalter stellt für den Kreis der Zahlungsempfänger, die zu seinem Arsbeitsgebiet gehören, für jede Verbuchungsstelle und für jeden Auszahlungsweg besondere Auszahlungsnachweisungen auf. Außerdem könsuen die Auszahlungsnachweisungen nach näherer Bestimmung des Kassenleiters in beliebig vielen, den Bedürsnissen der Kasse entsprechens

den Teilen geführt werden. Für jede Berbuchungsstelle sind die Gesamtsummen zu bilden. Der Kassenleiter bestimmt, ob die Beträge einzeln nach den Unterlagen eines jeden Buchhalters oder zusammengesaßt nach den Unterlagen aller oder mehrerer Buchhalter ausgezahlt werden.

\$ 29

Auszahlung durch übergabe von Zahlungsmitteln

- (1) Die Auszahlungsnachweisung über die an Beamte durch übergabe von Zahlungsmitzteln auszuzahlenden Beträge ist nach Muster 13 Muster 13 auszustellen. Die Empfänger erteilen die Quitztung in der dafür vorgesehenen Spalte.
- (2) Die Empfänger werden in den Auszahlungsnachweisungen für jede Dienststelle in der Reihenfolge der Besoldungsgruppen ansangend mit der höchsten Gruppe und innerhalb dieser nach dem Besoldungs-, Diäten- oder Bergütungsdienstalter ausgeführt.
- (3) Beträge, die nicht spätestens am 2. Berktag nach dem Fälligkeitstag abgehoben worden sind, werden dem Empfänger auf seine Kosten durch Postscheck ausgezahlt, sosern nicht Gründe sür den Begsall der Bezüge erkennbar sind. Der Kassier und der Buchhalter bescheinigen in der Quittungsspalte bei jedem in Frage kommenden Eintrag die Auszahlung des Betrags unter Angabe der Kummer des Postschess.

§ 30

Auszahlung durch Poftsched

(1) Die Auszahlungsnachweisung über die durch Bostscheck auszuzahlenden Beträge ist nach Wuster 14 auszustellen. Muster 14

(2) Die Auszahlungsnachweisung wird für jede Verbuchungsstelle besonders aufgestellt. In den einzelnen Auszahlungsnachweisungen sind die Beamten, die ihre Bezüge durch Postscheck ausgezahlt erhalten, nach Dienststellen in der Buchstabensolge des Dienstortes, nach Besoldungsgruppen und nach dem Besoldungs-, Diäten- oder Vergütungsdienstalter, Empfänger von Zivilversorgungsbezügen je nach der Buchstabensolge ihrer Namen aufzusühren. Die Auszahlungsnachweisung dient gleichzeitig als Anlage zum Sammelscheck.

- (3) Das Postscheckamt erteilt die Quittung auf der Auszahlungsnachweisung. Für jeden Empfänger ist der Nachweisung nach den Bestimmungen der Postscheckordnung eine Zahlungsanweisung beizusügen. Die Zahlungsanweisung beizusügen. Die Zahlungsanweisungen sind mit dem Ausdruck in helkroter Farbe "Bezüge aus öffentlicher Kasse", bei Auszahlungen an Empfänger von Zivilversorgungsbezügen außerdem mit dem Zusah, "Wenn Empfänger verstorben, Empfängerin verstorben oder wiederverheiratet, zurück" zu versehen.
- (4) Die Auszahlungsaufträge sind dem Postscheckamt so rechtzeitig zuzuleiten, daß die Beträge an dem für Auszahlungen allgemein bestimmten Tage in Händen der Zahlungsempfänger sind.

§ 31

Auszahlung durch überweifung

- (1) Die Auszahlungsnachweisung über die durch Aberweisung auszuzahlenden Beträge ist Wuster 15 auszustellen.
 - (2) Die Auszahlungsnachweisung wird für jede Verbuchungsstelle sowie je für überweisun= gen auf Konten bei Geldanftalten und für Boftschecküberweisungen besonders aufgestellt. ben einzelnen Auszahlungenachweifungen find bie Empfänger von Dienftbezügen nach Dienftstellen in der Buchstabenfolge des Dienstortes, nach Gelbanftalten ober Poftscheckämtern, nach Besoldungsgruppen und nach bem Besoldungs., Diaten= ober Bergutungedienstalter aufzufüh= ren. Empfänger von Zivilversorgungsbezügen werden für jede Berbuchungsftelle besonders nach Gelbanftalten ober Postschedämtern sowie nach der Buchstabenfolge ihrer Namen aufgeführt. Bur befferen übersichtlichkeit der Rachweifungen können die Gelbanftalten durch Buchstaben oder Ziffern ober burch eine Zusammenstellung von Buchstaben und Ziffern gefennzeichnet werden. Die Kennzeichnung wird burch den Raffenleiter von vornherein festgelegt.
 - (3) Für die im Postschedweg an Empfänger, die Inhaber eines Postschedsontos sind, überwiesenen Beträge dient die Auszahlungsnachweisung als Anlage zum Sammelüberweisungsauftrag. Das Postschedamt erteilt die Quittung auf der Auszahlungsnachweisung. Für
 jeden Empfänger ist der Nachweisung nach den

Beftimmungen der Boftscheckordnung eine Erfahüberweisung beizufügen.

- (4) Bei überweisung von auszuzahlenden Beträgen auf Konten der Zahlungsempfänger bei Geldanstalten hat die Besoldungskasse den Geldanstalten Durchschläge oder Durchschriften der Auszahlungsnachweisungen zu übersenden als Mitteilung, welchen Empfängern die überwiesenen Beträge gutzuschreiben sind.
- (5) Die an jede Geldanstalt zu überweisenden Beträge hat der Buchhalter aus den von ihm aufgestellten Auszahlungsnachweisungen zusammenzustellen. Die Auszahlungsnachweisungen gehen mit der Zusammenstellung an den Kassier, der hiernach die Auszahlung veranlaßt.
- (6) Die durch überweisung auszuzahlenden Beträge sind so rechtzeitig zu überweisen, daß die Empfänger am Tag der Auszahlung darüber versügen können. Die dem Postschedamt zu übersendenden Unterlagen sind durch Stempelausdruck mit dem Bermert "Abzuduchen am . " zu versehen; die Durchschläge oder Durchschristen für die Geldanstalten müssen eine Angabe darüber enthalten, von welchem Tag ab die Empfänger über die Beträge versügen können.

3. Abschnitt: Rechnungsmäßiger Nachweis

\$ 32

Allgemeine Buchungsbestimmungen

- (1) Die Besoldungskasse trägt aus den einszelnen Auszahlungsnachweisungen die Bezüge in Gesamtbeträgen in das Hauptbuch und, getrennt nach den einzelnen Berbuchungsstellen, in das Titelbuch ein.
- (2) Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Buchung der Steuerabzugsbeträge und anderer Abzüge sowie über die sonst erforderslichen Eintragungen in die hilfsbücher.
- (3) Hinsichtlich der nach Abzugslisten anderer Kassen einbehaltenen Beträge (§ 46) ist der ersorderliche Buchausgleich herbeizuführen.
- (4) Sind Beträge in Auszahlungsnachweis jungen aufgenommen und bereits als Auszahslungen gebucht, aus irgendeinem Grunde jedoch nicht ausgezahlt worden, so werden sie in den

Nachweisungen und in den Zeit- und Sachbüchern mit roter Tinte abgesetzt. Dies gilt entsprechend für Abzüge, die als Einzahlungen in die Zeitbücher, Sachbücher oder Hilfsbücher eingetragen sind.

\$ 33

Titelbuch

(1) Das Titelbuch der Besoldungskasse über persönliche Ausgaben des ordentlichen Hausschalts an Dienstbezügen der Beamten und Angestellten, Zivilversorgungsbezügen sowie an laussenden Zuwendungen und Unterstützungen wird mach Muster 16 je für ein Rechnungsjahr in solgenden Teilbänden gesührt:

Teilband Dienftbezüge ber planmäßigen Beamten;

Teilband Dienftbezüge ber nichtplanmäßigen Beamten;

Teilband Dienstbezüge ber nichtbeamteten hilfsträfte (Angestellten);

Teilband Zivilverforgungsbezüge.

Innerhalb der Teilbände sind für die einszelnen Berbuchungsstellen Buchungsabschnitte zu bilden.

(2) Die Gesamtbeträge der jeweils ausgesahlten Bezüge, wie sie sich aus den entsprechensen Spalten einer jeden Auszahlungsnachweissung ergeben, sind nach der Buchung im Hauptbuch in das Titelbuch zu übernehmen. Die Buschung ist in den Nachweisungen unter jeder in Frage kommenden Gesamtsumme zu vermerken.

§ 34

Rebenliften zum Titelbuch. Allgemeines

- (1) Für ben Nachweis ber Dienst= und Zivilversorgungsbezüge sowie der laufenden Zuwendungen und Unterstützungen werden als Teile des Titelbuchs Nebenlisten, getrennt in Abschnitten nach den Teilbänden des Titelsbuchs, geführt (vgl. §§ 35 bis 37).
- (2) Die Rebenlisten zum Titelbuch müssen alle Angaben, die für den rechnungsmäßigen Nachweis sowie für die Rechnungsprüsung ersorderlich sind, enthalten; sie werden getrennt nach den einzelnen Berbuchungsstellen für je ein Rechnungsjahr gesührt. Bei ledigen Beamten

über 45 Jahre, die noch den Wohnungsgeldzusschuß für Verheiratete beziehen, ist in der Spalte 2 der Nebenliste unter dem Namen der Geburtstag anzugeben. Das gleiche gilt für Ruhegehaltempfänger, sür die bis zum 65. Lebensjahr mehr als 75 v. H. des ruhegehaltsähigen Diensteinkommens als Ruhegehalt sesseht sind.

- (3) Die Rebenliften zum Titelbuch werben zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres unter übernahme ber geltenden Anordnungen aus ben vorjährigen Nebenliften und unter Berücksichtigung der von der zuständigen Behörde angeordneten Anderungen neu angelegt; im Falle der Einbehaltung eines Teils des Diensteinkom= mens eines vorläufig vom Amt enthobenen Beamten find die Bermerke über die für das Rechnungsjahr weitergeltenden Anordnungen gu übernehmen. Die richtige Abernahme aus ben vorjährigen Nebenlisten ift von bem für die Abgabe diefer Bescheinigung zuftändigen Beamten auf bem Titelblatt eines jeben Abschnitts gu bescheinigen. Unter ber laufenden Rummer ift die laufende Rummer der vorjährigen Rebenlifte jum Titelbuch zu vermerken.*)
- (4) Die im Laufe bes Rechnungsjahres bei ben Planftellen sowie in ber Stellenbesetzung eintretenden Anderungen werden auf Grund ber Anordnungen ber zuständigen Behörde in die Nebenliften zum Titelbuch eingetragen. Anderungen in der Sohe ber Bezüge werden entweder auf Grund ber Raffenanweifungen ober, soweit die Besoldungstaffe die Bezüge felbständig errechnet, auf Grund ber früher mitgeteilten Merkmale in die Nebenlisten zum Titelbuch eingetragen. Die Anderungen werden in der Spalte für Bermerke, gegebenenfalls unter hinweis auf die Anordnung ber zuftändigen Behörde, furg erläutert. Ift ein Beamter unter Ginbehaltung eines Teils seines Diensteinkommens vorläufig vom Amt enthoben worden, so ift die spätere Berwendung der einbehaltenen Beträge in der Bermerkspalte zu erläutern.

^{*)} Bei der Anlegung der Rebenkisten für das Rechnungsjahr 1937 ist entweder durch einen Bermert bei den einzelnen Zahlungsempfängern unter der laufenden Rummer oder durch eine allgemeine Bescheinigung auf dem Titelblatt auf die im Vorjahr geführten Bilcher, Nachweisungen, Listen usw. für den rechnungsmäßigen Nachweis der Bezüge hinzuweisen.

- (5) Anderungen in den Nebenlisten zum Titelbuch dürsen nur so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt. Sosern durch eine Anderung Eintragungen in verschiedenen Abschnitten oder an verschiedenen Stellen der Nebenlisten zum Titelbuch berührt werden, ist in der Spalte für Vermerke wechselseitig hierauf zu verweisen. Wird eine Auszahlung von Bezügen im Lause des Rechnungsjahres endgültig eingestellt, so ist die lausende Nummer rot zu unterstreichen; so gekennzeichnete Eintragungen werden in die Rebenliste zum Titelbuch für das solgende Rechnungsjahr nicht übernommen.
- (6) Die Kassenanweisungen über die Auszahlung, die Anderung oder den Wegfall von Bezügen sind Belege zu den Nebenlisten zum Titelbuch.

§ 35

Rebenlifte zum Titelbuch, Abschnitt Dienstbezüge ber planmäßigen Beamten

- (1) Die Nebenliste zum Titelbuch für den Abschnitt "Dienstbezüge der planmäßigen Beamten" wird — getrennt nach Verbuchungs-Muster 17 stellen — nach Wuster 17 geführt.
 - (2) Die Planftellen werben unter fortlaufender Rummer in Spalte 1 ber Nebenlifte, für jeden Einzelplan bes Haushalts getrennt, ein= getragen. Die Eintragungen werden nach ber Reihenfolge ber Kapitel und Titel, innerhalb ber Titel in der Reihenfolge ber nach Buchftaben geordneten örtlichen Dienststellen gesertigt. Innerhalb ber Dienftstelle find die Planftellen nach Besoldungsgruppen und innerhalb der Bejoldungsgruppen nach bem Befoldungsdienftalter aufzuführen. Die unbesetten Planftellen erscheinen am Schluffe jeber Befoldungsgruppe lediglich mit der laufenden Rummer. Sinter jeder Befoldungsgruppe find für die im Laufe bes Rechnungsjahres etwa hinzutretenben Stellen Zwischenräume freizulaffen.
 - (3) Die im Laufe bes Rechnungsjahres neu hinzutretenden Planstellen erhalten bei der in Frage kommenden örtlichen Dienststelle und Besoldungsgruppe die letzte vorhergehende laufende Nummer mit einer Unterscheidung

- nach kleinen Buchstaben (3. B. 51 a, 51 b, 51 c, 68 a usw.); als Inhaber dieser Stellen werden die neu hinzugekommenen Beamten geführt. Kann hinsichtlich der innerhalb eines Rechnungsjahres eintretenden Anderungen die für die Anlegung der Rebenliste zum Titelbuch zu Beginn des Rechnungsjahres vorgesehene Ordnung nicht innegehalten werden, so ist die vorgeschriebene Ordnung bei Anlegung der Rebenliste zum Titelbuch für das solgende Rechnungsjahr zu beachten.
- (4) Innerhalb bes gleichen Zeitraums bürfen auf einer Planstelle Besoldungen nicht für mehr als einen Beamten nachgewiesen werben.
- (5) In der Nebenliste zum Titelbuch sind die Eintragungen unter vier laufenden Rummern auf jeder Seite vorzunehmen. Können Anderungen, insbesondere anch bei einem Bechsel des Stelleninhabers, unter der in Frage kommenden laufenden Rummer wegen Platmangels nicht mehr dargestellt werden, so werden die Beamten am Schlusse der Besoldungsgruppe unter derselben laufenden Rummer, die durch einen großen Buchstaben (3. B. 98 A) näher gekennzeichnet wird, eingetragen.
- (6) In der Nebenliste zum Titelbuch sind auch die jeweils gleichzeitig mit den Besoldungen ausgezahlten anderen persönlichen Ausgaben, die in ihrer Höhe von vornherein seststehen (3. B. Zulagen, Dienstauswandsentschäbigungen usw.) in einer Leerspalte im einzelnen mit dem Gesamtistbetrage sür jeden Empfänger nachzuweisen. Die Leerspalten sind im Bedarssfalle mit entsprechenden überschriften zu versehen.

§ 36

Nebenliste zum Titelbuch, Abschnitt Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten

(1) Die Nebenliste zum Titelbuch für den Abschnitt "Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten" wird — getrennt nach Verbuchungs= stellen — nach dem Muster 18 geführt. Inner= Musier 18 halb der Nebenliste werden folgende Abteilun= gen gebildet:

- A. Beamte im Borbereitungsbienft,
- B. Beamte im Probebienft *),
- C. Beamtete Silfsträfte
 - a) Außerplanmäßige Beamte,
 - b) Auftragsweise beschäftigte Barteftandsbeamte und im Beamtenverhältnis wiederbeschäftigte Ruheftandsbeamte,
 - c) Auftragsweise beschäftigte Be amte anderer Berwaltungen,
 - d) Bur Ginführung beschäftigte Beamte,
 - e) hilfsbeamte,
 - f) Beamte im Lorbereitungs= oder Probedienst mit Beschäftigungs= auftrag **).
- (2) In den einzelnen Abteilungen der Nebenliste sind besondere Unterabschnitte zu bilden je für die Besoldungsgruppen, nach denen sich die Bezüge richten oder in denen die Empfänger bei regelmäßigem Berlauf ihrer Dienstlausbahn ihre erste planmäßige Anstellung sinden, und zwar angesangen mit der höchsten Besoldungsgruppe. Innerhalb der Besoldungsgruppen werden die Empfänger nach der Buchstabensolge ihrer Namen und bei gleichen Namen nach der Buchstabensolge ihrer Bornamen eingeordnet. Lediglich innerhalb der einzelnen Besoldungsgruppen erhalten sie eine lausende Nummer.
- (3) In der Nebenliste zum Titelbuch sind die Eintragungen unter drei laufenden Nummern auf jeder Seite vorzunehmen. Im Laufe des Rechnungsjahres neu hinzutretende Empfänger werden bei der entsprechenden Besolsdungsgruppe unter fortlaufenden Nummern nachgetragen. Können Anderungen unter der in Frage kommenden laufenden Nummer wegen Platmangels nicht mehr dargestellt wersden, so sind die Empfänger am Schlusse der Bessoldungsgruppe unter derselben laufenden Nummer, die durch einen großen Buchstaben

(3. B. 25 A) näher gekennzeichnet wird, einzutragen.

- (4) Bei beamteten hilfsträften (Abteilung C der Nebenliste) ist der Anlaß der Beschäftigung in der Nebenliste zum Titelbuch, gegebenenfalls unter Bezeichnung der Bewilligungsversügung, anzugeben. In die Nebenliste sür das neue Rechnungsjahr sind die Angaben nur insoweit zu übernehmen, als sie sür das neue Rechnungsjahr noch Bedeutung haben.
- (5) In jeder Abteilung oder jedem Unterabschnitt sind die im Rechnungsjahr an denselben Empfänger geleisteten und bei derselben Berbuchungsstelle nachzuweisenden Zahlungen an einer Stelle darzustellen. Erhält der Beamte Bezüge nur für die Dauer eines Beschäftigungsauftrags, so sind die einzelnen Aufträge anzugeben.
- (6) Geht ein Empfänger im Laufe bes Rechnungsjahres aus einer Abteilung ober einem Unterabschnitt in eine andere Abteilung ober einen anderen Unterabschnitt über, so sind gegenseitige Hinweise zu machen.
- (7) Bei der Darstellung der Sollbeträge sind die Bezüge, die ihrer Art nach von den Regelbezügen der nichtplanmäßigen Beamten abweichen, in der Bermerkspalte näher zu erläutern.
- (8) Unterliegt ein nichtplanmäßiger Beamter der Sozialversicherung, so sind die Arbeitgeberbeiträge zu der Bersicherung bei dem rechnungsmäßigen Soll besonders darzustellen. Die Darstellung ist in der Bermerkspalte durch Angaben über die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu erläutern.

§ 37

Rebenlifte zum Titelbuch, Abschnitt Zivilversorgungsbezüge

- (1) Die Nebenliste zum Titelbuch, Abschnitt "Zivilversorgungsbezüge", wird nach Muster 19 Muster 19 geführt. Innerhalb der Nebenliste werden sol= gende Abteilungen gebildet:
 - A. Ruhegehaltempfänger,
 - B. Wartegelbempfänger,
 - C. Witwen- und Baisengelber,
 - D. Laufende Zuwendungen und Unterftühungen.

^{*)} Soweit Beamte des unteren Dienstes den Probedienst in einer Planstelle ableisten, sind ihre Bezüge im Abschnitt "Dienstbezüge der planmäßigen Beamten" nachzuweisen.

^{**)} In der Abteilung C. f) sind die Beamten im Borbereitungs- oder Probedienst nur aufzuführen, wenn sie für die Dauer eines Beschäftigungsauftrags Bezüge aus Titel 3 des hausbalts erbalten.

- (2) In jeder Abteilung der Rebenliste sind die Empfänger unter laufenden Rummern in der Buchstabenfolge ihrer Namen und bei gleischen Ramen in der Buchstabenfolge ihrer Bornamen aufzuführen. Im Laufe eines Rechnungsjahres neu hinzutretende Empfänger werden am Schlusse der entsprechenden Abteilung unter fortlaufender Rummer nachgetragen. § 35 Abs. 5 gilt sinngemäß.
- (3) Laufende Zuwendungen und Unterstützungen, die jeweils gleichzeitig mit den Bersforgungsbezügen an denselben Empfänger ausgezahlt werden und deren Höhe von vornsherein sestschet, sind in einer Leerspalte der Nebenliste zum Titelbuch im einzelnen mit dem Gesamtistbetrage für jeden Empfänger nachzuweisen. Die Leerspalten sin Bedarfsfalle mit entsprechenden überschriften zu versehen.
- (4) Empfänger, beren Bezüge als gänzlich ruhend nachgewiesen sind, werden in die Nebensliste für das folgende Rechnungsjahr nicht übernommen. Lebt später ihr Bezugsrecht wieder auf, so kommen sie von neuem in Zugang.

§ 38

Abschluß der Nebenlisten zum Titelbuch. Ordnen der Belege

- (1) Am Schlusse bes Rechnungsjahres ist sür jede lausende Rummer der Rebenlisten zum Titelbuch das Rechnungssoll aus den Eintragungen in den Rebenlisten zu ermitteln. Hierbei bleibt im Falle der vorläusigen Dienstenthebung eines Beamten die Einbehaltung eines Teiles seines Diensteinkommens underücksichtigt. Als Hilfsspalte für die Einzelberechnung des Rechnungssolls und zur Erleichterung der Rechnungsprüfung kann hierbei eine nicht benötigte Leerspalte benuht werden.
- (2) Dem Rechnungssoll wird die Gesamtistausgabe, die aus der entsprechenden Stammstarte entnommen wird, gegenübergestellt. Im Falle der Einbehaltung von Bezügen bei vorläusiger Dienstenthebung eines Beamten müssen die im Rechnungsjahre tatsächlich ausgezahlten und die einbehaltenen Beträge mit dem Rechnungssoll übereinstimmen. In allen Fällen sind etwa sestgestellte Abweichungen zwischen dem Rechnungssoll und der Gesamtist

ausgabe sofort auszuklären. Ist ein Ausgleich von Unterschiedsbeträgen ersorderlich, so ist in die Rebenliste zum Titelbuch (Bermerkspalte) ein Hinweis auf die Stelle der sür das solgende Rechnungsjahr angelegten Nebenliste zum Titelbuch aufzunehmen, an der der Unterschiedsbetrag zum Soll gestellt ist. Mehrauszahlungen sind mit roter Tinte zu vermerken.

- (3) Die Gefamtiftausgaben find aufzurechnen, und zwar jebe Seite für fich. Die Seitenergebnisse werden gesondert nach Berbuchungsftellen zusammengestellt. Sofern für die Aufrechnung eine schreibende Abditionsmaschine verwendet wird, genügt statt der seitenweisen Zusammenstellung bie Angabe ber Gefamtbeträge; die Rechenstreisen werden alsdann hinter dem Abschluß eingeklebt. Der Gesamtbetrag für jede Berbuchungsftelle muß mit dem entsprechenden Gesamtbetrag ber Ausgaben im Titelbuch über persönliche Ausgaben überein= stimmen. Es ist zu bescheinigen, daß die als haushaltsausgabe nachgewiesenen Beträge im Laufe des Rechnungsjahres richtig an die Empfänger ausgezahlt finb.
- (4) Die Besoldungstasse ordnet die den Nebenlisten zum Titelbuch für die Rechnungslegung beizusügenden Belege nehst den dazu gehörigen Anlagen nach den Eintragungen in der Nebenliste, versieht sie mit einer Belegnummer und vermerkt diese ersorderlichensalls in den Nebenlisten in der vorgesehenen Spalte. Zu den Belegen gehören auch die nach § 75 der Rechnungslegungsordnung für das Reich beizubringenden Erklärungen über persönliche Berhältnisse.

4. Abschnitt:

Verwendung bon Buromaschinen bei den Besoldungskassen

§ 39

Allgemeines

(1) Die Besoldungskassen können sich zum Zwecke der Geschäftsvereinsachung bei der Außsahlung und dem rechnungsmäßigen Nachweis von Diensts und Zivilversorgungsbezügen geeigneter Büromaschinen und sonstiger techsnischer Hilfsmittel bedienen.

(2) Soweit es sich nicht lediglich um Additions- oder Rechenmaschinen handelt und nachstehend nicht bereits Bestimmung getroffen ist, entscheidet über die Art der bei den einzelnen Besoldungskassen zu berwendenden Büromaschinen die oberste Finanzbehörde des Landes.

\$ 40

Borbrudmufter

- (1) Die Muster 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18 und 19 berücksichtigen die Berwendung von Adressier- und Buchungsmaschinen und sonstigen technischen Silfsmitteln. Bei der Herstellung der zur Aussüllung mit einer Druckmaschine oder rechnenden Schreibmaschine bestimmten Gebrauchsvordrucke sind die in den Mustern angegebenen Abmessungen für die Spalten genau innezuhalten.
- (2) Sollen die in Abs. 1 bezeichneten Borbrucke für handschriftliche Eintragungen verwendet werden, so kann der Druck von Querlinien vorgesehen werden.

5. Abschnitt: Wechsel der Besoldungskasse

§ 41

Wechfel ber Befoldungstaffe bei Beamten

- (1) Geht die Zuständigkeit für die Auszahlung der Dienstbezüge der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten auf eine andere Besoldungskasse über (vgl. § 4 in Berbindung mit § 2), so ist die Übernahme auf die neue Besoldungskasse von den zuständigen obersten Landesbehörden zu vermitteln.
- (2) Die bisher zuständige Besoldungskasse hat der zuständigen obersten Landesbehörde einen Auszug aus der Nebenliste zum Titelsmuser duch nach dem Muster 20 in zwei Stücken vorzulegen; die Steuerkarte sowie etwaige sonstige Auszahlungsgrundlagen, soweit sie nicht Belege zur Nebenliste bilden, sind beizusügen. Die oberste Landesbehörde übersendet ein Stück des Auszugs mit der Steuerkarte und den sonstigen Auszahlungsgrundlagen an die für die Erteilung der Kassenanweisung neu zuständig gewordene Behörde. Der Auszug, die Steuerskarte und die sonstigen Auszahlungsgrundlagen

sind ber zu erteilenden Kassenanweisung beizufügen oder der Besoldungskasse zu der etwa bereits erlassenen Kassenanweisung zu übersenden.

(3) Sind von ber bisher zuständigen Besoldungskasse an einen Beamten Beträge zuviel oder zu wenig ausgezahlt worden, so teilt
sie dies der neu zuständig gewordenen Besoldungskasse mit, die den ersorderlichen Ausgleich
gegenüber dem Empfänger und möglichst im
Bege des Buchausgleichs die Erstattung an die
bisher zuständige Besoldungskasse herbeiführt.

§ 42

übertritt eines Beamten zu einer anderen obersten Landesbehörde

Bur Bereinsachung des rechnungsmäßigen Nachweises der Dienstbezüge der Beamten übernimmt beim Übertritt eines Beamten aus dem Geschäftstreis einer obersten Landes-behörde in den einer anderen die neue Behörde die gesamten Monatsbezüge, wenn der Beamte in der 1. Hälfte des Monats übertritt, die bisherige Behörde, wenn der Übertritt in der 2. Hälfte des Monats erfolgt.

III. Teil:

Mitwirkung der nachgeordneten Behörden

\$ 43

Allgemeine Gefchäftsgangsbestimmungen

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Umstände, die sür die Höhe der auszuzahlenden Dienste und Berssorgungsbezüge von Bedeutung sind, alsbald auf dem Dienstwege anzuzeigen und in dringslichen Fällen außerdem die Besoldungstasse unmittelbar, nötigensalls sernmündlich, zu verständigen. Dies gilt beispielsweise von der Pfändung oder Abtretung von Bezügen, von Umständen, die auf die Gewährung oder den Fortsall von Kinderzuschlägen und Kinderbeishilsen von Einfluß sind usw.
- (2) Nach dem Ermessen der obersten Landesbehörden können die ihnen nachgeordneten Behörden auch sonst bei der Beschaffung der für die Festsehung und Auszahlung von

Dienft- und Zivilversorgungsbezügen benötigten Grundlagen beteiligt werden.

- (3) Die Beamten haben alle Antrage, die die Festsehung ihrer Bezüge jum Gegenstand haben, auf bem Dienstwege vorzulegen. Anträge auf Bewilligung von Kinderzuschlägen und Kinderbeihilfen find von ber Beschäftigungsbehörde bor ber Beitergabe auf ihre Richtigkeit und Bollftanbigkeit gu prufen; Geburtsurfunden find ber oberften Landesbehörde nur auf besondere Anordnung mitvorzule= gen. Empfängern von Zivilversorgungsbezügen bleibt es freigestellt, ihre Anträge unmittelbar an die oberfte Finanzbehörde des Landes ober burch Bermittlung ber Besoldungstaffe einzureichen. Sandelt es fich lediglich um Erörterungen über die Höhe ober die Auszahlungs= weise bereits festgesetter Bezüge, fo tann ber Schriftverkehr unmittelbar zwischen ber Befoldungstaffe und den Empfängern erledigt werben.
- (4) Soweit die Erteilung der Kaffenanweisungen für die Auszahlung von Dienstbezügen der Beamten von der Feststellung des Dienstantritts abhängig ist, ist die Erstattung der Dienstantrittsanzeigen zu beschleunigen.

\$ 44

Berfahren bei Ginbehaltung von Abzügen

(1) Amiskassen, die nicht Besoldungskassen sind, aber mit der Besoldungskasse im Abrechnungsverkehr stehen, haben die Besoldungstasse nach den Bestimmungen in § 24 unter übersendung der vorgeschriebenen Abzugslisten um die Einbehaltung derzenigen Abzüge zu erssuchen, über die sie den rechnungsmäßigen Nachweis sühren oder die sie zur Abwicklung von Borschüssen zu buchen haben. Für das

Ersuchensschreiben ist das Muster 21 zu ver- Muster 21 wenden.

- (2) Die Kassen stellen für jeden Empfänger von Dienst= oder Zivilversorgungsbezügen die einzelnen Abzüge zusammen. Für jeden Empfänger ist der Gesamtbetrag der Abzüge in die Abzugslisten zu übernehmen. Die Übersendung der Abzugslisten an die Besoldungstasse hat spätestens drei Wochen vor dem Auszahlungstage zu ersolgen.
- (3) Über die auf Ersuchen einer Amtskasse von der Landeshauptkasse als Besoldungskasse einbehaltenen Abzüge ist von der Landeshauptskasse ber ersorderliche Buchausgleich*) herbeizussähren. Die Besoldungskasse sendet die Abzugslisten mit der Bescheinigung über den ersolgten Buchausgleich an die Amtskasse zurück.

IV. Teil: Schlußbestimmungen

§ 45

Rechnungslegung

- (1) Die Vorschriften über die Rechnungs= legung werden durch die vorstehenden Bestim= mungen nicht berührt.
- (2) Die Borprüfung ber Rechnungslegungsbücher und ber Rechnungsbelege der Besoldungskaffen erfolgt nach Maßgabe ber hierfür getroffenen besonderen Bestimmungen.

Rarlsruhe, ben 24. April 1937.

Das Staatsministerium.

Röhler

*) Der Buchausgleich erfolgt in der Weise, daß von der Landeshauptfasse der Gesamtbetrag der einbehaltenen Abzüge als Ablieserung gebucht wird, während die Amtskasse die erforderlichen Einzahlungsbuchungen vorzunehmen und den Gesamtbetrag der Abzüge als Abslieserung an die Landeshauptfasse zu buchen hat.

	ретер	, ben 19
	(Behörbe)	
	(Gefch.:Nr.)	
		Kassenanweifung
	— ein Berbuchungsstelle: Einzeln	n Dienstbezügen eines planmäßigen Beamten ner beamteten Hilfskraft — plan Kapitel Titel Unterteil ordentlichen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 19
1	Name und Borname bes Beamten	
2	Tag der Geburt (nur für ledige Beamte über 45 Jahre, die noch den Wohnungsgeldzuschuß für Berheiratete beziehen)	
3	Umtsbezeichnung	
4	Besoldungsgruppe	Der Beamte erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe — in Buchstaben:
5	Bulagen	Der Beamte erhält — eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage — eine nichtruhegehaltfähige Zulage — Dienstauswandsentschädigung — von jährlich
6	Besoldungs= — Diäten= — Bergü- tungs= — Dienstalter	in Buchstaben:
7	Beschäftigungsbehörbe	
8	Dienstlicher Wohnsitz und Orts= Klasse	mit einem örtlichen Sonderzuschlag von . v. H. (Ein eigener Hausstand wird einstweilen in fortgeführt
_	Familienstand	

iu

Beftrand

10	Kinderzuschlag für	1
11	Bezeichnung der Planstelle oder des Beschäftigungsauftrags	Besoldungsgruppe bei d
12	Beginn der Auszahlung	. 17
13	Bisherige Amtsbezeichnung, bis- herige Besoldungsgruppe und bisherigesBesoldungsdienstalter (Diäten= Bergütungs=— Dienstalter) Bisherige Beschäftigungsbehörde	
14	Begfall von Bezügen	Die Auszahlung der Bezüge als — für —
15	Berforgungsansprüche	Der Beamte bezieht
16	Bermerte:	Der Beamte ift auf Grund — ber Ermächtigung des
# 1 House 1 Ho	Sachlich richtig und festgestellt	Beglaubigte Abschrift — der Berechnung des Besoldungs: — Diäten: — Bergütungs: — Dienstalters — einer Aufzeichnung über die Dienstlaufbahn — des Beamten wird beigefügt.
	(Amtsbezeichnung)	(Unterférift)



fcein, Bivildienftichein, Polizeiverforgungsichein, Anftellungs=

Seftra

9

A

=

B. Dienstlaufbahn

C. Berechnung des Besoldungsdienstalters

	19
— in Buchstaben:	
Sachlich richtig und festgestellt	(Unterfdrift)
(Rame)	Für richtige Abschrift:
(Amtsbezeichnung)	
	(Rame)
	(Amisbezeichnung)



ftra



a

a 11

54

_		
13	Jahresbetrag des — Wartegelds — Ruhegehalts	
14	Kinderzuschlag für	1
15	Beginn der Auszahlung	
16	Name und Wohnort des Bertreters oder Bevollmächtigten, an den die Bezüge auszuzahlen find	ine die Luszablung von Werforgunger im — einfluerflagen — dancender
17	Begfall von Bezügen	Die Auszahlung der Bezüge — für —
18	Nebenliste zum Titelbuch, in der das lette Diensteinkommen nachge- wiesen wird	Nebenliste zum Titelbuch der
19	Berjorgungsansprüche	Der Beamte bezieht
20	Bermerte	Der Beamte ist auf Grund de
Sac	hlich richtig und festgestellt (Name)	Beglaubigte Abschrift der Berechnung des ruhegehalts fähigen Diensteinkommens und der ruhegehaltsähigen Dienstzeit wird beigefügt.
	(Amtsbezeichnung)	(Unterschrift)

	(Gefc.:Nr.)	
	R	assenanweisung
		Bezügen an hinterbliebene bon Beamten
	Berbuchungsftelle: Ginzelplan .	Rapitel Titel Unterteil
de	r fortdauernden Ausgaben des orde	entlichen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 19
1	Name und Vorname des verstorbenen — Beamten — Wartegelbemyfängers — Rubegehaltempfängers	THE RESERVE OF STATES OF THE PROPERTY OF THE P
2	Lette Dienststellung	
3	Lente Befchaftigungsbehörde	
1	Letter dienstlicher Wohnsit oder Wohnort	
5	Befoldungsgruppe	Der Berstorbene hat als Beamter für seine Berson die Bezüge di Besoldungsgruppe . — in Buchstaben: — erhalter Der Anspruch auf Dienstalterszulagen ruht seit dem 19
6	Besoldungedienstalter	— in Buchstaben:
7	Befoldungsdienstalter Jahresbetrag des letten ruhegehaltfähigen Diensteinkommens des Berstorbenen	
7	Jahresbetrag des legten ruhegehaltfähigen	— in Buchstaben:
7	Jahresbetrag des letten ruhegehaltfähigen Diensteinkommens des Berstorbenen	— in Buchstaben: —— AM. Apf — in Buchstaben: —— —— —— —— —— —— —— —— —— —— —— —— ——
	Jahresbetrag des letten ruhegehaltfähigen Diensteinkommens des Berstorbenen Ruhegehaltfähige Dienstzeit	— in Buchstaben: —— AM. AM — in Buchstaben: —— AM. AM — AM — AM — AM — AM — AM — AM
7 8 9	Jahresbetrag des letten ruhegehaltfähigen Diensteinkommens des Berstorbenen Ruhegehaltfähige Dienstzeit Sundertsat des Ruhegehalts	— in Buchstaben:



13	Name und Geburtstag der versorgungs: berechtigten Waisen Hone Halbwaise B = Bollwaise	1 , geb. am
14	Jahresbetrag des Witwengelbes	
	Transaction and the same	Die Bezüge unterliegen ber Kürzung nach den allgem. Borschriften.
Marie I	Jahresbetrag des Waisengeldes für	Name Betrag gefürzter Betrag RN Bol RN Bol
15	Luc Salps	1
		Die Bezüge unterliegen ber Kurzung nach ben allgem. Borfchriften.
16	Kinderzuschlag für	1 , geb. am
17	Beginn der Auszahlung	
18	Name und Wohnort des Bertreters oder Bevollmächtigten, an den die Bezüge auszuzahlen sind	Construction of the Congress o
19	Wegfall von Bezügen	Die Auszahlung der Bezüge an — für —
20	Nebenliste zum Titelbuch, in ber das — letze Diensteinkommen — Ruhegehalt zuletzt — nachgewiesen wird	Rebenliste zum Titelbuch der
21	Berforgungsaufprüche	Die Witwe — D erhält — erhalten — (Berforgungsbehörbe:
22	Bermerte	Das Witwengeld — Waisengeld — für ruht auf Grund Nach And — in Buchstaben: And And — vom 19 ab, da Die Witwe — D erhält — erhalten — eine lausende Zuwendung von monatlich And bis zum 19 aus Cinzelplan Kapitel . Titel Gesehliche Gründe, wonach den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zustehl, sind nicht vorhanden.
	Sachlich richtig und festgestellt (Name)	Beglaubigte Abschrift der Berechnung des ruhegehaltfähigen Diensteinkommens und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit des Beristorbenen wird beigefügt.
	(Amtsbezeichnung)	(Unterschrift)



								Muster 7
	(Behörde)		botto-indi			, ben .		19
		160						
Sad vuhen	chaltsähiaan S	DianGaingam	Berei			0: 0		
einstwei	ligen — Ruh	estand verset	mens und der gen — im ak	tupege tiben D	ienste –	gen Dienstzer – im einstwe	t fur den — iligen Ruhes	in den — tande —
	verf	torbenen —						
	bei 1	be						
0	A. Zährl	iches Dienstei	infommen, von	dem de	18 Ruhe	gehalt zu ber	edinen ift	
Ver ai	11	nach einem L	geborene ! Befoldungsbien	Beamte stalter 1	hat zul	eşt das Grui	adgehalt der	Befoldungs=
	erechnung sind						2.0.5.	
Grundgehalt	Ruhegehalt:	Ruhegehalts fähige	Ausgleichs- zulage gemäß Geset	Wohnungsgeldzuschuß		Ruhegehaltfähige8		
RH	Stellenzulage Ru	Rebenbezüge Ru	v 193 . (GBBI. S)	Orts: flasse	Tarif: flaffe	RH	Dienstein	
			341				RM	Ref
				В				
		vom Beginne	B. Di des 18. Leben	enstzeit 18jahres	an, W	ilitärdienstzei	t im Falle de	s § 32 BG
schon früher	-						- Court	
		- 071 (V) + P	* 1 Pi 11				Davo ruhegeh	
		a. weilita	rdienstzeit				Jahre	Tage
						(amarhella	Sin subs	
						a		
		h QiniY	dienstzeit				1500000	
Tag der Be	reidiouna ·	D. (31011	ottaligett					
any our or	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					* * *		
						b		

eftranb

0

		Davon sind ruhegehaltfähig
c. Befonders anzurechnende D	vienstzeiten	-
Rriegsjahre: Teilnahme an Gefechten im Jahre)	
11/2 fache Anrechnung der Zeit	Morar — extended doubled to	- mail tention
		THE REAL PROPERTY.
	= Jahre Tage	
in magned by althought by the	2	10.20
	particular and the same than	guiles - Cinter
	c	
	dazu b dazu a	
	Busammen	
	- Julummen	
C. Wartegelt	— Ruhegehalt	
Aus A und B ergibt sich ein:	newby it and ministration gu	
Wartegeld= Ruhegehalt= sat von v. H.		
Wartegeld von		
Sachlich richtig und festgestellt		
(Rame)	(Unterf	dirift)
(Amtsbezeichnung)		

.

Kassenanweisung

für die Auszahlung bon Gnadenbezügen

Berbuchungsftelle: Einzelplan . . Kapitel . . . Titel . . . Unterteil . . . ber fortbauernden Ausgaben bes ordentlichen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 19 . .

Valence		
1	Nime und Borname des verstors benen — Beamten — Wartes geldempfängers — Ruhegehalts empfängers	
2	Lette Dienststellung	
3	Lette Beschäftigungsbehörde	
4	Letter dienstlicher Wohnsit ober Wohnort	
5	I make the control of	apfänger — Ruhegehaltempfänger — ist am 19 iner Witwe — und — von ehelichen oder legitimierten Abkömms vandten aufsteigender Linie — Geschwistern — Geschwisterkindern rer er gewesen ist —, verstorben.
6	entschädigungen und in dieser Beit	t — erhalten — in einer Summe die dem Verstorbenen für die . noch zustehenden Bezüge mit Ausnahme von Dienstaufwands= erst fällig werdenden Dienstalterszulagen.
7	Der Rachlaß des Verstorbenen 1 erdigung nicht ausgereicht. Die h	hat zur Bestreitung der Kosten der letzten Krankheit und der Besiersür erwachsenen Kosten sind von de
8	Die Planstelle ist in der Nebenl als besetzt zu führen.	liste zum Titelbuche bis Ende
S	achlich richtig und festgestellt	
	(Name)	(Unterschrift)
• •	(Amtsbezeichnung)	
-	An die	
	· · · · · · · · faffe	
	in	

Berechnung

	Rotstandsbeihilse)
	Mithin ungedeckter Betrag RM Ref
Die	Gnadenbezüge betragen:
	für
	für
	für
	Zusammen RM Ref



,	r.	5	
		=	
	c	3	
	5	4	
	+		
	4 0		
	Š	í	

		Muster 9
(Behörde)	manda	19
(Gefd.:Nr.)		

Kaffenanweisung

für die Auszahlung von Kinderzuschlägen

Berbuchungsstelle: Einzelplan . . . Rapitel . . . Titel . . . Unterteil . . . ber fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 19 . .

1	- Empfängers von Zivilverfors gungsbezügen	
2	Umtsbezeichnung	policing state 200 experting test among the cuts and the
3	Beschäftigungsbehörde — Wohnort —	matic. dramos
4	Kinderzuschlag für	1. geb. am . 2. "" 3. "" 4. "" Der Kinderzuschlag ist — voll — mit monatlich . AM — anszuzahlen. Das Kind — die Kinder — ist — sind — ehelich — unehelich — geboren — durch Berstügung de . vom . 19 — . — für ehelich erklärt — durch den vom Amtsgericht in . unter dem . 19 — . — bestätigten Bertrag vom . 19 an Kindes Statt angenommen — als Stieffind . in den Haussstand des Beamten aufgenommen — Die Baterschaft des Beamten für d . Kind . ist durch — rechtskrästiges Urteil des . gerichts vom . 19 — Anerkennung in der öffentlichen Urkunde des — in . vom . 19 sestgestellt worden. Die Unterhaltsrente, zu deren Entrichtung der Beamte rechtlich verpslichtet ist, beträgt monatlich . AM. Der Beamte wendet sür den Unterhalt de . Kinde . — monatlich . AM auf. Der Beamte hat d . Kind . durch eine einmalige Zuwendung abgesunden, der ein Monatsbetrag von . Mugrunde liegt. Der Unterschiedsbetrag bis zur
		Erreichung des Monatsbetrages von 25 KM wird von dem Beamten hinzugezahlt.
	An die	
		. fasse



nod)		D. Kind befinde . sich nach Bollendung des sechzehnten Lebensjahres vom 19 . ab in der — Schulausbildung — Ausbildung für den künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf als dein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 30 RM. — Der Lehtvertrag hat vorgeslegen; die Lehrzeit dauert bis
5	Beginn der Auszahlung	
6	Rame und Wohnort des gesetzlichen Bertreters	D. Kinderzuschlag — ist — sind — auf Antrag des
7	Wegfall von Kinderzuschlägen	Die Auszahlung d. Kinderzuschlag. für
8	Bermerke Sachlich richtig und festgestellt (Name) (Amtsbezeichnung)	(Unterschrift)

	Behörde	Gta	Stammfarte Rr.	193
	Aluszahlungsweg:	Halanden mercana	Nenderung der	Berforaunag=
107 mm breit	Special Specia	107 mm breit	Bezüge am;	amt
Dienstbezüge	Monatsjollbetrag nach dem	dem Stande vom:	Bermerke	ore, our semioure
Einzelpl Rap Tit Unterteil	Suk Syst SiM Syst SiM	Rok And AM And		
Grundgehalt —				
Gefamtbezüge: Kürzungsbetrag:				
Berbleibender Betrag: Kinderzuschstag für:				
			Steuermerfmale	193 193
			Gemeinde Finanzamt Steuerbezirk und Nr.	
Monatlich zu zahlen:			Familienstand / Kinder Reliaion	
Zulagen Einzelpl Rap Tit			Besonders festgesetzter steuerfreter Betrag	
Зијаттеп:			Surger present	

Zu übertragen Jan. bis Marz	Tibetrag bes Rechnungs: jahres	Kalenderjahr	Jan. bis März	Falligfeit
	The state of the s		fonstigen Dienstreitunste A.M. A.M.	Steuerpflichtiger Ihrertag ber nach ben Steuer- abzugstiften anderer Kaffen ausgezählten
	Spiritualist in the second sec		Unterteil	Bezüge Kaw Tit
			b)KapSit	Istbetrag der
			S. W.	Linszahlun Gefant-
			A.M. A.M.	gen ber
			A.K. A.N	Birger:
			bilse	ngskasse A
			FAC FAC	und ber
No.	[]		AM THE	einbebe
	20 to 10 to	The state of the s	Sell SH	einbehaltenen Abzüge
_	1000	To a late	abzüge AM AM	Abzüge Gefamt-
-	Manager All Manage		Rek And	Anglenber

Mufter 11

107 mm breit							1			
		Nuszahlungsweg:		107 mm breit				Aenderung der Bezüge am:	-	Berforgungs= amt
Westing.	ß	Monatsfollbetrag nach bem	rag nach ber		Stanbe vom:		Bern	Bermerte	Nr. der Grundliste:	Scundiff
- Country	R.M. Bus	S.M. Suf	9.M. 9.4	W.W.	8	OM O				
Wartegelb — Ruhegehalt — Witwengeld Frauenzuschlag Örtl. Sonderzuschl.; v.H. v R. Waisengeld sür:							21			
1										
Gefamtbezüge; Kürzungsbetrag:										
Berbleibender Betrag:					-					
ottingsådlyndy lat:							0	Steuermerkmale	193	193
2, 6, 4							Gemeinde Finanzam	Gemeinde Finanzamt		
Buf. Einzelpl Rap Tit Unterteil Sonftige Zuwendungen Einselpl Rap Tit							Familien Religion	Teleberoezitt und ver. Familiensfand / Kinder Religion		
Bulagen Einzelpl Rap Tit							Befor	Befonders festgesetzter steuerfreier Betrag		

Ilbetrag bes Rechnungsjahres	antimortune	Or I anharia for				Januar bis März	ber Fälligfeit Re	
	Somethal S						RapTit Unterteil	Bezüge
							ZM AN	Sonftige Gefant
			The second secon			-	A. S.	Before -
							Lohnsteuer	Tad Hab
							Bürger- steuer	8 9 18 massimanalace
					N N		Winter: hilfe	Mallman
		10. 23			1		AM BH	F:
	8	June of the least			A BRAIL		RM	6
	State III						AM FLM AM	monthemen
	1110				Manual Company of the	1000	Gefamt- abzüge	3 6
				Henthed			zahlenber Betrag	Hugu:



Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Muster 12

(Kaffe)

Rechnungsjahr 19 . .

Abzugsliste

Name und Borname, Amtsbezeichnung oder lette Dienststellung des Beamten					Abzüge
ober Empfängers von Verforgungsbezügen	April	Mai RM Rpf	Juni AM Ryf	Juli AM A4	August AM And
- 10 May 150 M	2	3	4	5	6

RM 9	Rest Fish	6 April				ber	Janu	ar	Febru	ar	März		Schlußm	onat	Ber-
	- (8 1	<i>PM</i> 9	Ref	RM 10	Ref	ЯМ 11	Rys	AM 12	Ref	RM 13	Ref	RM 14	Ref	15
						T		11		T			17	1	10
						11									

1787	CO Phone	4.63
4912	mmer	11356
2271	nster	1.07

Buchhalterei

Rechnungsjahr 19 . .

Berbuchungsstelle : Einzelpl. . . Kap. . . . Tit. . . . Unterteil . . .

Auszahlungsnachweisung

über die für den Monat 19 . .

burch Uebergabe bon Zahlungsmitteln auszuzahlenden Beträge

COMME TO THE REAL PROPERTY OF THE PARTY OF T	Bezüge	Bulagen		Ap.
Name und Amtsbezeichnung	Kap Tit	a) Kap Tit b) Kap Tit	Lohnsteuer	Bürgersteuer
	RM Ref	RN RN	RM Ref	RM Ruf
87 mm breit	28,6 mm breit	23,4 mm breit	23,4 mm breit	24,4 mm breit
				18
			Fil	

Binterhilfe	ministra i		Auszuzahlender Restbetrag	Quittung
AM Apf	RM Ref	AM Ref	AM Apf	as he as he as he as



oo:	Ste		4	16
1124	12101	10.	-	78

Buchhalterei

Rechnungsjahr 19 . .

Berbuchungsstelle: Einzelpl. . . Rap. . . . Tit. . . . Unterteil . . .

Auszahlungsnachweisung

über die für den Monat 19 . .

durch Postscheck auszuzahlenden Beträge

	Bezüge	Bulagen		Ap-
Rame und Amtsbezeichnung	Rap Tit	a) Kap Lit b) Kap Lit AN RM	Lohnsteuer RM. Apf	Bürgersteuer
87 mm breit	48,6 mm breit	23,4 mm breit	23,4 mm breit	23,4 mm breit

şüge			Of a Passa of Van San			- 60-0
Winterhilfe AM App	FIN Ref	RM RM	Auszuzahlender Reftbetrag		Bermerte	
23,4 mm breit	23,4 mm breit	23,4 mm breit	28,6 mm breit	-	Spirite in marketin	CONTRACTOR OF

Muster 15

Buchhalterei

Rechnungsjahr 19 . .

Berbuchungöstelle: Ginzelpl. . . . Kap. . . . Tit. . . . Unterteil . . .

Auszahlungsnachweisung

burch Ueberweifung auszuzahlenden Beträge

	Bezüge	Zulagen		216
Name und Amtsbezeichnung	Rap Lit	a) Kap Lit b) Kap Lit	Lohnsteuer AM Rof	Bürgersteuer AM An
57 mm breit	28,6 mm breit	23,4 mm breit	23,4 mm breit	23,4 mm breit

üge				Total Control of the		
Winterhilfe	112	mar 18	Resibetrag		Bermerte	
RM Rps	Flats Ref	Phill Ref	RNG Ryf	S 35-	WR 25 TH 25	15 32
23,4 mm breit	23,4 mm breit	23.4 mm breit	28,6 mm breit			1000000
	- 11					

|--|

Titelbuch

(Teilband . .)

für das Rechnungsjahr 19 . .

über perfonliche Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer mit Trodenstempel besestigten Schnur durchzogen find.	Geführt von
, den 19	(Name u. Umtsbezeichnung)
Rame:	· · · · · · · · · · · vom · · · bis · · · 19 · · ·
Amtsbezeichnung:	· · · · · · · · · · · · vom · · · · bis · · · · 19 · · ·

																		Ans	gezahl
Lide. Nr.	21	g der lus= olung	Grui	1 0	der	Au	8 z a h	(un	Str. des Reitbuchs	QI R	Jr. Des Reitbudg	Section of the section of	Mai .	r. des Settouchs	Juni	tr. des. Beitbuchs	Jul	r. bes Beirbudis	Andi
1		2				3			1	4	10 244 12	1	10 244 B	2 0	66 Sipp	186	7	WIE	8 8
						and the same	enest er r	dajate	mental S	119	04 7 5								
							@	Seite											
								Einze	lplan .					Ti	tel .	n. 10	Uni	tertei	ſ.,
		oen Mc				latis					Rapi	itel		T	tel .	7). 1)	uni	terteil	(, ,
				Nr. des Zettbuchs		latis					Rapi	itel		T	Geschett	amt=			unerfe
				Tr. des Bettbuchs		latis			Febr.		Rapi	itel		T	Gefo	amt= cag		Ber	

Muster 17

Nebenliste zum Titelbuch

Abschnitt Dienstbezüge der planmäßigen Beamten

für das Rechnungsjahr 19 . .

Einzelplan . . Rapitel . . . Titel . . .

Dieses Buch enthält Blätter, Die mit einer mit Trodenstempel befestigten Schnur	Geführt von
durchzogen find.	(Name und Amtsbezeichnung)
	· · · · · · · bom · · · bis · · · 19 · ·
, ben 19	
	· · · · · · · · · · · · · · bis 19
Rame:	
	Die Eintragungen aus der vorjährigen Reben-
Amtsbezeichnung:	lifte find, soweit fie auch in diefem Rechnungs-
als Kassenaussichtsbeamter	jahre gelten, richtig übernommen.
	, den 19
	Name:
	Amtsbezeichnung:

Libe.	Name und	Amtsbezeichn.							A 11	m	o n a	tlic	h e n	Di	e n ft	Без	üge	11
Nummer Nummer der vorjährigen	Vorname	Familienstand Befoldungsgr. Befoldungs:	bom	Gru		Ruf geha fähi	It-		rtlich onde		230 nun	g\$=	Ar	18= Tis=	Gefo	ımt=	Geha	ılts
Nebenliste zum Titelbuch	Dienstlicher Wohnsit	dienstalter Ortsklasse	ав	geho	ilt	Stell zula	en=	0000	fchla	100	gel zusd		zuli	W	bezi		fürz	ung
- I				RH	Rel	The same of the sa	Red	0.5	RH	Pol	The state of the s	Rel	RH	Ref	RM	Pof.		Apr
1	2		3	4		5			6		7		8		9		10)
	90 mm	breit										IR					E	
			aran	2		0.60	No.							H			1	
		- QUIII	OLD D	-	155	116		183		19	HE-							
		n Beauten	ndfilge	inni		ed s		100		0	allm							
			19	iabr	181	шиф		31										
			. bit2			iqu'il			nole	1000	9							

finb		Rin	iberz	u ſ ch l	läge	für	Monats:	Rech=	Gefamt-	There	00.4	Daniel Barrier	
Berbl bend Betr	er						foll= betrag	nungs= foll	ist= ausgabe		Beleg Nr.	Bermerke	
	Roj	geb.	geb.	geb.	geb.	geb.	RM Ref	RM Ref	RN Ref		RM RM	Order Superstall	
11		12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
	4						4		-	444	AL IN	44 44	
	03										111		
	130											- : same?	
	-						ing yang			zolini	nderdon	rymmingelsim) online Laffensi	

Nebenliste zum Titelbuch

Abschnitt Dienstbezüge der nichtplanmaßigen Beamten

für das Rechnungsjahr 19 . . .

	washing and and magnitude
Diefes Buch enthält Blätter, die mit einer mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen find.	Geführt von bis 19
IS M B M EL	
, ben 19	· · · · · · · · bom · · · bis · · · 19 · ·
Пате:	bis 19
Amtsbezeichnung:	Die Eintragungen aus der vorjährigen Neben-
als Kassenaufsichtsbeamter	liste sind, soweit sie auch in diesem Rechnungs- jahre gelten, richtig übernommen.
	, ben 19
	Rame:
	Amtsbezeichnung:



Lfde. Nummer	Name und	Ortsklasse	Bezeichnun Beschäftigungs		3	Un monatlichen Dienft-				
Nummer ber vorjährigen Nebenlifte zum Titelbuch	Borname Dienftlicher Bohnsit Borname und Geburtstag de		Beschäftigungs= behörde u. Anlaß der Beschäftigung	-	uer bis	vom	Betrag ber — Diäten — Bergütung — Unterbalte- 3mfchüsse — Brobebienst- bergütung —	Diaten — rgütung — Interbalts- ischiffe — robedienst. Juschlag		
1		3	3		4	RM Rm	RM Red	RM Res		
	Kinder a) geb. am		unn Titelb nichtplanmößt mgsjöbr 19 .	od shi	Into man	Oleb m Dist	enae			
			how being		CAN	Surpay.				

bezüg	en ju	10 (111831	130	gren	_	III om	15			Original Principles								
Besamt= dienst= bezüge	Gehal fürzu		Berblei- bender Betrag		Kinder- zuschläge		ender Minder=		foll	foll= nungs=		nungs=		nungs=		mt= abe		Beleg= Nummer	Bermerke
RM Red	RM.	Ref	RM	Ref	RM	Ref	RH	Ref	RH	Ref	RM	Ref	RM Ref						
8	9		10		11		12		13		14		15	16	17				
- 10	manifer in	in the same of the		THE REAL PROPERTY.	Status sali tas salenni	1072	office of the second						2000		pannerspittuni pannerspittuni pal ela				

. faffe

Mufter 19

Nebenliste zum Titelbuch

Abschnitt Zivilberforgungebezüge

für das Rechnungsjahr 19 . . .

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer mit Trodenstempel befestigten Schnur durchzogen sind.

als Raffenauffichtsbeamter

Geführt von

(Name und Amtsbezeichnung)

Die Eintragungen aus der vorjährigen Nebenlifte find, soweit sie auch in diesem Rechnungsjahre gelten, richtig übernommen.

. bis . . . 19 . .

. , ben 19 . .

Amtsbezeichnung:

	Name und Lette Dienit- ftellung (bes	100	An monatlichen Bezügen										
Nr. der	Borname (bei Witwen auch (Beburtsname) Familienstand Befoldungsgr.	Borname, Geburtstag ber verforgungs= berechtigten Waifen sowie	bom	Wartes geld Ruhes	Francu-	Wai=	Örtl. Son-	Se=	Ge=				
vorjähr. Nebens lifte zum Titels buch	Lestes rubegehaltfähiges Diensteintommen Wohnort Hundertsat des Wartegelds Auhegehalts Besoldungsdienstatter	Angabe, ob Hospitalian in the state of the	ab	gehalt zu= Wit= schlag wen- geld		fen= geld	der= zu= jchlag	samt- bezüge	halts= fürzung				
1	2	3	4	RM Ref	RM R_{pf}	RM Ref	RH Ref	Mi Ref	30 Ra				
	90 mm breit	Tifelbuch progeborige	nen erion	ific 3	ins is moto	50							
	Ortl. Sonderzuschl.: v.H.	91 76	ng v)a	unibaliti.	bod ist								
		1012	, hitty		malelegi	19							
		MIT .	Mary	9	and the	10							
		MIR.	butters		and the last								

find auszuzahlen Kinderzuschläge für					Wto=						
Ber= blei= bender Betrag	geb.	geb.	geb.	geb.	nats= foll= betrag	Rech= nungs= foll	Gefaint- ist- ausgabe	in profitigi	Beleg= Nr.	Bermerfe	
RH Ref	70M	Rit 13	ям 14	201	RM Ref	201 Ref	200 Apr	201 Ref	20	21	
	dryright drift m	to the sort	io puri uo ali ti ali elipii	Sintered Last, Joseph Bellen,	era			estmost t	e Thumas	Amisbezeichnung: ols Raf	

(Raffe)

Auszug

aus der Nebenliste zum Titelbuch

Abschnitt Dienstbezüge ber — planmäßigen — nichtplanmäßigen — Beamten

Verbuchungöftelle: Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . . Unterteil . . . ber fortbauernben Ausgaben bes ordentlichen Haushaltsplans für bas Rechnungsjahr 19 . .

Benefits	CONTROL DE SECURITARION DE SEC			
1	Name und Vorname des Beamten	The state of the s	A. Halanina of the Adulta House	
2	Tag der Geburt (nur für ledige Beamte über 45 Jahre, die noch den Wohnungsgeldzuschuß für Berheiratete beziehen)			Buchstaben:
3	Amtsbezeichnung	The Charles		
4	Familienftand			
5	Befoldungsgruppe	mit einer ruhegehaltfähigen M— in Buc Der Beamte erhält für sein gruppe — in L Der Beamte erhält für Ausgleichszulage gemäß § . (GBBI. S) in Höhe .	Stellenzulage hstaben: de Person die B Buchstaben: seine Person . des Gesetes	von jährlich
6	Besoldungs- — Diäten- — Ber- gütungs- — Dienstalter	in ®	uchstaben:	79
7	Kinderzuschläge für	Borname	Geburtstag	bewilligt bis
		1		
8	Bisheriger dienstlicher Wohnsig, Ortstlaffe			Ortští.;
9	Bisheriger Nachweis der Dienst= bezüge	Lifde Mr ber 9	Cebenliste zum	Titelbuch für 19
10	Bisherige Auszahlung	Die Dienstbezüge find ausge	zahlt bis zum	19
11	Bermerfe	Der Beamte ist zum in Bersorgungsansprüche: Der ! (Versorgungsbehörde:	Beamte bezieht	19 verset worden

— Mr. 16 — 264 , ben 19 (Kaffe) (Gefch.=Nr.) Urschriftlich diladaj not spalnjunder Sietlengen Sietlengen von ja mit der Bitte um weitere Beranlaffung vorgelegt. Eine Abschrift des Auszugs sowie die Steuerfarte . . werben beigefügt. Ferner find die folgenden weitezen Auszahlungsgrundlagen beigefügt:

Ersuchen um Einbehaltung von Abzügen

taffe	Landeshaubtkasse
, den 19	Karlsruhe, den
14. St. mit 1 Anlage	11. mit 1 Anlage
an die Landeshauptkasse	an die
in Karlsenhe	in
mit dem Ersuchen, bei der Auszahlung von Dienste- und Bersorgungsbezügen an die in der anliegenden Abzugsliste aufgeführten Empfänger die für den Monat	zurückgesandt. Die Abzüge sür den Wonat
	Kassenmonat

Buchung svermerte: